

Die Schweizerischen Landgemeinden : Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben

Autor(en): **Wyss, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizerischen Landgemeinden.

Beiträge

zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben

von Friedrich Wyß.

Wenn von Schweizerischen Rechtseinrichtungen die Rede ist, richtet sich der Blick gerne und leicht zunächst auf die Gemeinden. In freierer Gemeindebildung hat die Schweizerische Freiheit den Keim ihrer Entstehung. Von diesem Punkte aus hat sie dann weiterhin sich verbreitet. Unter dem Einfluß und Schutz besonderer Schweizerischer Staatsentwicklung sind die Gemeinden selbstständige Wesen geworden und geblieben, die ein eigenes Leben führen und eine eigene Geschichte haben. Noch heutzutage müssen sie als die kräftigste Stütze gelten, auf der das ganze politische Gebäude ruht. Damit hängt zusammen, daß, wenn irgendwo, so in den Gemeinden wirklich Schweizerisches, nationales Recht gefunden werden kann. Ihre Wichtigkeit beschränkt sich aber nicht bloß auf das politische Gebiet. Zunächst — wie die Geschichte zeigt — bezieht sich die Wirksamkeit wenigstens der Landgemeinden lediglich auf die ökonomische Wirthschaft des Einzelnen; sie bewegen sich in einem Gebiete, das dem Privatrecht angehört. Und wenn auch die spätere Entwicklung diese privatrechtliche Seite mehr zurückgedrängt hat, wenn die Gemeinden nun die Brücke geworden sind, die von dem Einzelnen zu dem Staat hinüber führt, so ist doch immerhin die privatrechtliche Wichtigkeit derselben noch groß und mehr als genügend, um Erörterungen, die gerade die privatrechtliche Seite vorherrschend ins Auge fassen sollen, zu rechtfertigen. Es gilt dieß besonders von den Landgemeinden und von diesen soll auch hier zunächst allein die Rede sein.

Es ist bekannt, wie in neuerer Zeit über die Nutzungen an dem Gemeindeland der Landgemeinden in vielen Gegenden heftiger Streit entstanden ist. Zu Entscheidung dieses Streites ist es nothwendig geworden, auf die Geschichte und das ältere Recht der Landgemeinden zurück zu gehen; und theils dieses praktische Bedürfniß, theils überhaupt der rege gewordene Sinn für rechtswissenschaftliche Forschung hat zu sehr werthvollen Untersuchungen über die Landgemeinden geführt. Wir erinnern nur an das, was Bluntschli über die Zürcherischen Gemeinden, Wyß, Stettler und Blösch über die Bernerischen, Segesser über die Luzernerischen, A. Burkhardt über die Baslerischen, Blumer über die Demokratien der innern Schweiz, Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 9 über die Landgemeinden überhaupt geschrieben hat. Man könnte glauben, durch diese Darstellungen sei der Gegenstand so ziemlich erschöpfend behandelt, und weitere Forschung gerade auf diesem Felde am allerwenigsten erforderlich. Allein wer näher zusieht, wird sich bald überzeugen, daß dem nicht so ist, und wir hoffen durch die folgende Erörterung, so unvollkommen sie auch noch ist, einen Beleg hiefür geben zu können. Gerade der Schweizerische Standpunkt, der über die engen Kantons Grenzen hinaus sieht, ist hier von großem Werth. Manche Erklärung sonst in ihrer Vereinzelung dunkler Erscheinungen, manche Berichtigung einseitiger Auffassung kann durch denselben gewonnen werden; und seine Anwendung ist hier nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich um so berechtigter und passender, als die gemeinsame politische Entwicklung auf das Recht der Gemeinden so bedeutenden Einfluß geübt hat. Nur freilich bleibt ungeachtet dieses Einflusses die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen im Einzelnen immer noch so unendlich groß, und die Schwierigkeit, das erforderliche Material zu erhalten, ist oft so bedeutend, daß auch diese Darstellung auf nichts weniger als erschöpfende Behandlung Anspruch macht. Namentlich in die westliche Schweiz, wo fast keine Vorarbeiten zu Gebote standen, fehlt genügender Einblick noch sehr.

Das Ziel unserer Aufgabe ist zunächst Darstellung des jetzigen Rechtszustandes der Schweizerischen Landgemeinden mit

nicht ausschließlicher aber vorherrschender Rücksicht auf die aus dem Gemeindeverband fließenden Nutzungen der Einzelnen am Gemeindeländ. Die verschiedenen Hauptformen, zu denen in dieser Hinsicht die Gemeindeentwicklung geführt hat, und die juristische Theorie, nach der sie zu beurtheilen sind, soll erörtert werden. Um statistische Uebersicht, wie man etwa meinen könnte, handelt es sich hier natürlich nicht. Nur die rechtliche Eigenthümlichkeit kann berücksichtigt werden. Zu diesem Ziele zu gelangen ist nun aber gar nicht anders möglich als auf dem Wege historischer Forschung. Die Rechte, die beurtheilt werden sollen, wurzeln in der Vergangenheit. Ein richtiger Standpunkt für ihre Beurtheilung kann nur durch Kenntniß ihrer Entstehung gewonnen werden. Wir müssen daher mit der Geschichte den Anfang machen, werden aber dabei trachten, uns möglichst übersichtlich zu fassen, dasjenige, was schon von andern Darstellungen entwickelt worden ist, nur so weit es dringend erforderlich wird, zu wiederholen, und bisher vernachlässigte Gesichtspunkte, die aber der Beachtung werth scheinen, besonders hervor zu ziehen. Dabei scheidet sich der Stoff von selbst und naturgemäß in vier Perioden, von denen die erste bis ins zehnte Jahrhundert reicht, die zweite bis ins sechszehnte, die dritte bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die vierte endlich bis in die Gegenwart.

Erste Periode.

Vom fünften bis ins zehnte Jahrhundert.

Der Boden der jetzigen Schweiz ist im fünften Jahrhundert von deutschen Völkerschaften bezwungen worden und ihrer dauernden Herrschaft anheim gefallen. Die Römischen öffentlichen Einrichtungen, die für die frühere Bevölkerung Celtischen Stammes hier bestanden hatten, gingen völlig unter mit Ausnahme vereinzelter, bald verdunkelter Ueberreste, welche das rauhe Gebirgsland von Graubünden und Wallis noch bewahren konnte. Im Uebrigen hat Alles, was in der Schweiz mit dem Staate zusammenhängt, seine Wurzel im Germanischen Volkswesen zu suchen. Doch hindert dieß nicht, daß nicht wenigstens

in der westlichen Schweiz die frühere Bevölkerung als dienende Klasse theilweise sich erhalten konnte und wie ihre Sprache, so auch ihre Sitten und Gebräuche und die Art und Weise ihrer Landwirthschaft auf die spätern Zeiten fortpflanzte. Unter den Römern, wie noch heutzutage in Italien, waren Städte der Mittelpunkt gewesen, auf den die Verfassung begründet und berechnet war. An die Städte hatte sich die meist von unfreien, abhängigen Leuten (Colonen) behaute Landschaft als bloße Pertinenz angeschlossen. Nun nach der deutschen Einwanderung und nach Zerstörung der Städte siedelt sich der neue Herr des Landes, der freie Alemanne und Burgunder auf offenem, freiem Lande an. Ländlicher Grundbesitz, den der Eigenthümer selbst bewohnt, und in dem er als in seinem Gebiete schaltet und waltet, wird die Grundlage, auf der sich die öffentlichen Einrichtungen aufbauen. Es ist nun von großer Wichtigkeit für die Geschichte der Landgemeinden, die Art und Weise dieser ersten Niederlassungen genauer zu kennen. Bei der zähen Festigkeit, die den landwirthschaftlichen Zuständen regelmäßig inwohnt, bestimmen diese Niederlassungen auf lange Zeit hinab den ganzen Charakter des landwirthschaftlichen Zusammenlebens, und in dem letztern haben wir den Keim unserer Landgemeinden zu suchen. Leider gebricht es uns aber über die wichtigen Fragen, die hier zu lösen sind, gar sehr an direkten, sicher beglaubigten Nachrichten. Die schriftlich aufgezeichneten Volksrechte und Gesetze, auch die Chronisten geben fast gar keinen Aufschluß. Wir müssen zu vereinzelt, nur dürftige Spuren gewährenden Urkunden und zu Rückschlüssen aus bekannteren spätern Zuständen eine wenig zureichende Zuflucht nehmen. So viel ist sicher, daß die neuen Ansiedler zunächst die ebenen, noch kultivirten Gegenden zu ihrem Wohnsitz aussuchten. Wo die Gebirgsthäler nicht schon unter den Römern angebaut und bevölkert waren, wie in Rhätien und Wallis, da sind sie bis zu Ende dieser Periode noch fast ganz sich selbst überlassen geblieben. Die schönen Untersuchungen, welche H. Burkhard in seiner Abhandlung über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs (Archiv für Schweiz. Gesch. Bd. IV.) niedergelegt hat, lassen darüber keinen Zweifel. In dem ebenen Land dagegen beweist, was die west-

liche Schweiz betrifft, schon die Erhaltung der romanischen Sprache fortbauenden Anbau, und für die östliche Schweiz zeigen namentlich die alten Urkunden des Klosters St. Gallen, daß schon im achten Jahrhundert zahlreiche Niederlassungen über das Land hin sich verbreiteten. Am spätesten mag die mittlere Gegend, der jetzige Kanton Bern, Bevölkerung und Kultur erhalten haben. Das Land war in große Gaue eingetheilt, deren jeder unter einem besondern Grafen stand, einem vom König gesetzten Beamten. Innerhalb der Gaue fanden sich kleinere Gemarkungen (in den Urkunden *marca* genannt) mit bestimmter Grenze ausgeschieden, die als Mittelpunkt eines oder mehrere Dörfer, Weiler oder Höfe mit dem dazu gehörigen angebauten Land in sich faßten, außerdem aber auch ungebrautes Land und Wald für Weide und Holzbedarf, was ganz nothwendig zur damaligen Landwirthschaft gehörte, enthielten. Hochwälder und öde Gegenden, die noch keiner Gemarkung zugetheilt waren, standen der freien Benutzung der Bewohner des Gaues offen. Sie galten aber rechtlich als Eigenthum des Königs,*) und sein Bann oder Buße androhnendes Gebot konnte diese Nutzung beschränken. Diesen Zustand ergeben die Urkunden ganz deutlich, und es ist sehr irrig, wenn Renaud in seiner Abhandlung über die Gemeindennutzungen die Entstehung kleinerer Gemarkungen der bezeichneten Art erst in die Zeit nach Auflösung der Gauverfassung versetzen will. Die Ausscheidung dieser Gemarkungen mag theilweise schon bei der ersten Niederlassung durch von Oben herab — vom Volk oder König — bestimmte Landanweisung statt gefunden haben. Der König und die Adelligen, die im Besitze einer größern Anzahl von eigenen Leuten sich befanden, erhielten ganze solche Distrikte, die sie nun durch ihre Eigenen anbauen ließen, zu Eigenthum. Wo die frühern Bewohner sich erhielten, wie in der westlichen Schweiz, konnten ganze bestehende, von abhängigen Leuten bewohnte Dörfer solchen Herren zugetheilt werden. Gemeinfreie siedelten sich theilweise zu Genossenschaften vereinigt in Dörfern, theilweise

*) Urkunde von König Heinrich II. für Einsiedeln von 1018: „silva invia et inculta et ob hoc nostre proprietati deputata.“

zerstreut in einzelnen Höfen an. Das erstere mag vornemlich da geschehen sein, wo noch kultivirtes Land bequemeren Ackerbau gestattete. Freie Dörfer dieses Ursprungs zeigen sich in der östlichen Schweiz noch im spätern Mittelalter sehr deutlich und in ziemlicher Anzahl. Wo die Gegend rauher war und zum Ackerbau sich weniger eignete, da herrscht die Ansiedlung nach einzelnen Höfen vor. In späterer Zeit kamen zu den bereits bestehenden noch neue Niederlassungen hinzu. Ausscheidung von neuen Gemarkungen aus dem noch nicht angeeigneten Land wurde — freilich immer unter höherer Autorität — leicht gestattet, da sie in allgemeinem Interesse lag. Es kam für solche Aneignungen (*comprehensio*),*) die also nicht blos zum Ackerbau bestimmtes Land, sondern auch gemeine Weid und Holz umfaßten, derselbe Grundsatz nur auf erweitertem Gebiete zur Anwendung, der Ausreutung von gemeinem Holzland innerhalb der Mark und Aneignung des urbar gemachten zu gesondertem Privateigenthum so leicht geschehen ließ. Vermehrte Ansiedlungen konnten auch zu Theilungen bereits ausgeschiedener Gemarkungen führen. Merkwürdig ist, wie die in dieser Zeit entstandenen Ortsnamen weitaus dem größten Theile nach von dem Namen einer bestimmten Person abgeleitet sind. Diese Erscheinung geht ohne Zweifel aus verschiedenen Gründen hervor. Am wichtigsten ist sie bei den freien Dörfern einer ganzen Genossenschaft. Sie zeigt, daß an der Spitze der Vereinigung ein einzelner Mann als Haupt des Geschlechtes oder Anführer stand.

Ueber den Zustand im Innern der Ansiedlungen mögen hier folgende Andeutungen genügen. Weitere Ausführung mit mehr Sicherheit und auch mit mehr praktischem Interesse kann erst die folgende Periode bringen. Unter den Dörfern trennt eine scharfe Grenze die freien von den unfreien. In den erstern ist eine Genossenschaft freier Leute niedergelassen, die wirkliches

*) Urkunde von St. Gallen (Cod. trad. p. 244. n. 417). Das Kloster behält sich vor: „ut si quid in præfato saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus.“

Eigenthum an gesondertem Privatland besitzen. Da Ackerbau bereits besteht, ist bleibendes Privateigenthum des Einzelnen nothwendig vorhanden und wird auch vielfach bezeugt. Indessen ist das vorbehaltene Recht der ganzen Gemeinde, aus dem auch das Recht des Einzelnen abzuleiten ist, sehr bedeutend. Ein Theil des Landes, durch Zaun (Etter) von dem Kulturland geschieden, ist für Holz und Weide dem gemeinen Gebrauch der Genossen eingeräumt und gehört der ganzen Gemeinde an. Von Eigenthum an diesem Land wird in der Regel nicht gesprochen, da dieser Begriff zunächst auf das gesonderte Privatland sich bezieht. Es ist aber in der That ein durch die Grenzmarken ausgeschiedenes Eigenthum daran vorhanden und dieses der ganzen Gemeinde zuzuschreiben. Auch Wasser, Steg und Weg gehört zu diesem Gemeingut. In den Urkunden ist von diesen Nutzungen meist nur vom Standpunkt des Einzelnen aus die Rede, der den Antheil daran als ganz regelmäßige und für die Wirthschaft nothwendige Pertinenz seines Privatlandes besitzt. Sie erscheinen unter dem Namen: *silvæ, ligna cædenda, ædificia construenda, pascua, sagina porcorum, aquæ aquarumque decursus, viæ, exitus, introitus etc.* Ueber den Umfang und das Maaß dieser Nutzung war bei der geringen Bevölkerung eine beschränkende Bestimmung in der Regel nicht erforderlich. Das Bedürfniß des Einzelnen entschied. Doch findet sich in einer St. Gallerurkunde des neunten Jahrhunderts (*Cod. trad. p. 235. n. 399*) bereits die Bestimmung, daß solche Nutzungen nach dem Maaß (*juxta quantitatem*) des eigenen Besitzes eingeräumt worden. Auf dieses Gemeinland beschränkt sich aber der genossenschaftliche Verband durchaus nicht, wie man so häufig annimmt; der Uebergang in das Privateigenthum schließt vorbehaltene Rechte der ganzen Gemeinde nicht aus. Es besteht wahrscheinlich von den Römern erlernte und ihrer Dorfeinrichtung nachgeahmte Dreifelderwirthschaft. Der Anbau des Bodens geschieht nach gemeinsamer, Alle bindender Regel. Das Ackerland des Dorfes ist in wenigstens drei große Complexe, Zelgen (*araturæ*) eingetheilt, und in jeder derselben besitzen die Grundbesitzer des Dorfes einzelne Aecker. Ein Jahr trägt jede Zelg Winterfrucht, ein Jahr Sommerfrucht, das dritte

Jahr liegt sie brach. Die Brachzelgen, auch die andern Zelgen nach der Ernte, und selbst das Wiesland nach ein- oder zweimaliger Einsammlung des Heus sind dem Weiderecht der ganzen Gemeinde unterworfen. Diese Einrichtung, auf welche die ganze Art der Landwirthschaft berechnet war, dauerte noch weit über das Mittelalter hinaus. Sie findet sich in der östlichen Schweiz, wie im Waadtland. Auch in Rhätien, namentlich dem Engadin kommt sie vor. Ueber Verfassung und Regierung dieser freien Dorfschaften haben wir leider gar keine Nachricht. Denkt man sich aber in die Verhältnisse hinein, so muß man, glaube ich, zu dem Schlusse kommen, daß eine wirkliche Gemeinde da war, die für die gemeinsamen Interessen das Recht bestimmte, Verletzungen desselben bestrafte, Polizei übte. Selbstgewählte Vorsteher standen wahrscheinlich an der Spitze. In späterer Zeit hat dann freilich die Unterwerfung unter die Vogtei diesen Zustand verdunkelt. Für die übrigen öffentlichen Verhältnisse können wir dagegen den Gemeinden dieser Zeit keine Wirksamkeit einräumen. Das gemeine Gericht für die Freien wurde an den Gerichtsstätten des Gau's und der politischen Unterabtheilungen des Gau's, der Ceaten, vor dem Gaugraf und Centenar gehegt. Einzelne Höfe mit gesonderter Kultur konnten daher auch leicht außer allem Gemeindevorstande stehen.

Sehr verschieden dem Rechte nach sind die überall verbreiteten, zahlreichen unfreien Dörfer, deren ganze Gemarkung Eigenthum eines Herrn ist, und die daher in der Regel nur unter dem Namen eines Hofes (*curtis*) erscheinen. Es findet sich hier ein herrschaftlicher Hof im engern Sinne mit zugehörigem Land (*terra salica*), den der Herr seiner eigenen Bewirthschaftung vorbehält, durch seine Beamten verwalten und für seine Rechnung bearbeiten läßt. Neben dem herrschaftlichen Gebäude werden aber die eigenen Leute angesiedelt, und ihnen Bauerngüter von regelmäßiger Größe (*mansus*, Huben genannt) gegen Dienst und Zins zum Anbau und Genusse angewiesen. Ihr Recht an diesen Gütern, anfangs nicht erblich, wurde allmählig zu einem wahren Erblehen. Die Art und Weise der Landwirthschaft ist hier begreiflicher Weise derjenigen der freien Dörfer sehr ähnlich, und daraus erklärt sich, wie ungeachtet

der Verschiedenheit des Rechtes so viele und immer größere Analogien beider Klassen hervortreten. Auch hier findet sich Wald und Weidland, das gemeiner Nutzung offen steht; auch hier besteht Zelgeneintheilung, gemeinsamer Ackerbau und gemeine Weide auf dem gesonderten Privatland. Satzungen und Ordnungen, die den Anbau und die Nutzung normiren, müssen hier ganz ähnlichen Inhalt gehabt haben wie in den freien Dörfern. Aber die Verfassung der unfreien Dörfer ist eine ganz andere. Der Herr, der die Lehen ertheilt, und die Nutzung in seiner Waldburg verstattet, setzt auch das Recht des Hofes, „das Hofrecht“. Von ihm gehen die Verordnungen aus, die den landwirthschaftlichen Verkehr bestimmen; von ihm oder seinem stellvertretenden Beamten werden sie gehandhabt und die Bußen für Verletzungen der Ordnung bezogen. Eine wirkliche corporative Gemeinde kann hier noch nicht angenommen werden. Wohl aber bereitet sich eine Erhebung dieser Dörfer und eine Verbesserung ihres Zustandes vor. Sie wird vermittelt durch das Eintreten vieler Freien, die ihr Grundeigenthum aufgeben oder verlieren, und herrschaftliches Land zu Lehen erhalten, in das Hofrecht. Wie diese Veränderung den Stand der Gemeinfreien schwächt und erniedrigt, so erhebt sie dagegen die Unfreien. Eine Genossenschaft beider Klassen in gemeinsamem Dorfrecht wird wenigstens angebahnt. In ähnlicher Weise wirkt auch das immer häufiger eintretende Verhältniß gemischter Gemeinden. Grundherren mit ihren Hörigen stehen hier in genossenschaftlichem Verband mit freien Grundeigenthümern, und die Möglichkeit rückt heran, die Hörigen an Stelle ihres Herrn in den Verband eintreten zu lassen. Das bessere Recht, das vornemlich die Kirche ihren zahlreichen Hörigen gewährt, trägt zu diesem mächtigen Umschwung sehr wesentlich bei.

Zweite Periode.

Vom zehnten bis ins sechszehnte Jahrhundert.

Mit dem zehnten Jahrhundert beginnt eine auch für das Gemeindewesen äußerst einflußreiche Umwandlung der Verfassung und der socialen Verhältnisse, wie im ganzen deutschen Reiche,

so auch in den Gegenden der jetzigen Schweiz. Ihr Resultat tritt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als vollständig gebildet und nunmehr auch sicher erkennbar hervor; das allmähliche Werden dieses Resultates aber — wie es mit großen innern Revolutionen meist der Fall ist — wird leider von tiefem, wohl nie völlig aufzuhellendem Dunkel umhüllt. Die öffentliche Gewalt fällt ganz der großen Gliederung der Aristokratie anheim, die unter mannigfaltigen Zwischenstufen von der königlichen Spitze bis zu dem ritterlichen Grundherrn und Vogt sich herabsenkt. Nicht mehr bloße Amtsgewalt, ist sie eigenes erbliches Recht ihres Inhabers geworden, ähnlich dem oft damit verbundenen Grundbesitz, und nur unvollkommen wird der Zusammenhang der öffentlichen Gewalten und die Unterordnung der untern unter die obern durch die spärlichen Reichsgesetze und die Lehensverbindung, die meistens die niedere Gewalt als Lehen von der höhern ableitet, gewahrt. Die Gau- und Centverfassung ist aufgelöst und die Landschaft zerfällt in eine unzählige Menge größerer und kleinerer Herrschaften, in denen geistliche und weltliche Herren mit theilweiser Beibehaltung alter Amtstitel ihre durch Herkommen, Gesetz und Vertrag genau bestimmten und umgrenzten Rechte ausüben. Mit dieser Blüthe der Aristokratie nothwendig verbunden war das Sinken des Standes der Gemeinfreien. Wer nicht Aufnahme fand wenigstens in den untersten Gliedern der Aristokratie, der wurde regelmäßig in Abhängigkeit, die einer milden Hörigkeit nahe kam, herab gedrängt, und sein Grundbesitz mit Lasten beschwert. Die alten Freiheitsrechte der Wehrhaftigkeit, der Theilnahme an Volksversammlung und Gericht, der eigenen Rechtsetzung konnten sich nur in engem Kreise, in beschränkter, dem frühern Zustand kaum ähnlichen Weise noch erhalten. Nur in den Städten, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mit eigenthümlichem Leben in die Geschichte hinaus zu treten beginnen, findet der Gemeinfreie eine Stätte, in der die alte Freiheit in neuer Weise sich behaupten kann. Das corporative Zusammenhalten, der Schutz, den Mauern und Thürme gewähren, und der Wohlstand, den die Betriebsamkeit erzeugt, sind die Mittel, durch welche diese der übrigen Richtung der Zeit widerstrebenden Erfolge möglich

werden. Nur ausnahmsweise durch besondere Verhältnisse begünstigt, unter dem Schutze des Gebirges, wo männliche Wehrhaftigkeit sich leichter behaupten konnte, gelangen einzelne Landgemeinden mit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu ähnlicher Selbstständigkeit und Freiheit, und einer Verbindung solcher Landschaften mit Städten verdankt die Schweizerische Eidgenossenschaft ihr erst nach langen und harten Kämpfen mit dem widerstrebenden Adel sicher gestelltes Dasein. Mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stehen diese neuen Bildungen nun fest gegründet da, und es beginnt mit sehr deutlicher Grenze, namentlich für die Schweiz, eine neue Zeit, die auch uns einen Abschnitt zu setzen gebietet.

Ueber den Zustand der Landgemeinden in dieser Periode haben wir nun zahlreiche und umfassende Quellen. Doch fangen sie erst mit dem dreizehnten Jahrhundert an und sind sehr ungleich über die Schweiz hin verbreitet. In der östlichen alemannischen Schweiz sind die Rechtsverhältnisse, die zwischen Grund- und Leihherr und Vogt einerseits und den Angehörigen der Herrschaft andererseits bestehen, die Grundsätze, die bei Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, die Ordnungen, die die Betreibung der Landwirthschaft und Nutzung des Gemeinlandes reguliren, mit größerer oder geringerer Vollständigkeit unter Mitwirkung der Betheiligten und deßhalb bindender Autorität meist aufgezeichnet worden; und es ist von diesen Aufzeichnungen, (Offnungen, Dorf-Hofrödel, Meiergedinge 2c.) eine sehr große Anzahl erhalten, von denen in neuerer Zeit sehr viele zum Druck befördert worden sind, aber immer noch neue aufgefunden werden. Einige wenige datiren schon aus dem dreizehnten Jahrhundert; häufiger werden sie im vierzehnten, am häufigsten aber im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Doch hat ein bedeutender Theil des Inhaltes der letztern schon in viel früherer Zeit Geltung im Leben gehabt, und sorgfältiger Kritik wird es meist mit ziemlicher Sicherheit gelingen, heraus zu bringen, was ältern und was neuern Ursprungs dabei ist. In der ebenen westlichen Schweiz scheint sonderbarer Weise diese Art von Aufzeichnungen fast gänzlich zu mangeln. Es hält schwer, für diese Verschiedenheit einen genügenden Grund zu

finden. Doch hat wahrscheinlich der Umstand Einfluß geübt, daß der Rechtszustand hier gleichförmiger war, als in der östlichen Schweiz und besonderer Fixirung für jedes einzelne Dorf weniger bedurfte. In dem burgundischen Reich, das mehr französischer als deutscher Art war, scheint das Lehenswesen durchgreifender und wirksamer gewesen zu sein, als in Alemannien, die Grund- und Leiherrschaft allgemeiner, strenger und härter. Wenn Gemeinden freier Grundeigenthümer hier sich finden, haben sie ihren Ursprung meist erst in späterer Ansiedlung und Colonisation. Die Deutschen — das zeigt z. B. die Rechtsgeschichte von Graubünden und Wallis sehr deutlich — sind im Mittelalter die Repräsentanten der Freiheit gewesen, so weit solche sich fand, und es schimmert dieß, wenn auch verdunkelt, durch alle Rechtsverhältnisse hindurch. Der Canton Bern Mittelland bildet den Uebergang von dem einen zu dem andern Zustand. Das Blut der Bewohner ist deutsch, und Grund- und Leiherrschaft war hier milder als z. B. im Waadtland. Aber in der Gleichförmigkeit und Allgemeinheit des grundherrlichen Nexus lassen sich wohl noch bleibende Spuren der von Westen stammenden Herrschaft und der Zugehörigkeit zum Burgundischen Reiche erkennen.

Die Freiheit, zu der in dieser Periode den Städten ähnlich ein Theil der Landschaften des Gebirgs gelangte, tritt auch in der Art der Rechtsquellen, die hier sich finden, hervor. Durch freie Beschlüsse der Genossen kann das Recht fortgebildet werden, gleich wie in den Städten durch die Verordnungen des Raths, und Aufzeichnungen solcher Beschlüsse seit dem vierzehnten Jahrhundert finden sich in den freilich erst später zusammen gestellten Landbüchern gesammelt.

Für die Darstellung des Gemeindefwesens dieser Zeit ist das ebene Land von dem Gebirge zu sondern. Die Art der Landwirthschaft und zum Theil auch die politische Entwicklung ist hier ganz anders als dort, und das gibt den Gemeinden der einen und andern Gegenden regelmäßig ein ganz verschiedenes Gepräge. Es ist dieser Gegensatz nun wichtiger, als der der freien und unfreien Gemeinden, obschon auch der letztere noch nicht verschwunden ist.

Das Gemeindewesen des ebenen Landes — wir müssen uns hier freilich nach dem bemerkten Zustand der Quellen vorzugsweise an die östliche Schweiz halten — zeigt in dieser Zeit einen im Ganzen sehr gleichförmigen Entwicklungsgang. Er besteht im Wesentlichen darin, daß neben den grundherrlichen Höfen auch die ursprünglich freien Gemeinden nun unter Herrschaft gerathen sind, daß dann aber im vierzehnten und noch allgemeiner im fünfzehnten Jahrhundert die Dorfschaften — ursprünglich freie und unfreie gleichmäßig — innerhalb gewisser Schranken zu corporativer Selbstständigkeit gelangen, und für Besorgung ihrer localen Angelegenheiten selbstgewählte Vorsteher erhalten. Mächtige Förderung erhält diese — wie mir scheint — bisher zu wenig beachtete Entwicklung in dem allgemeinen Unglück, das gegen Ende des Mittelalters den Adel in der Schweiz traf. Wenn auch die landesherrlichen Städte größtentheils in die Rechte des letztern eintraten, so machten sie doch ihre Herrschaft nicht mehr in derselben Weise geltend, und der Zustand wurde ein anderer. Es hat diese allgemeine Erhebung der Dorfschaften zu wirklichen Gemeinden, wenn sie auch erst viel später eingetreten und in viel engeren Grenzen und Schranken geblieben ist, doch auffallende Analogien mit der Entstehung freier Städte selbst. Sie ist nicht nur an sich ein wichtiges historisches Moment, sondern sie hat auch für unsern nächsten Zweck, die richtige Auffassung der privatrechtlichen Seite der Gemeinden, wie das Folgende ergeben wird, große Bedeutung.

So deutlich nun aber auch dieser Entwicklungsgang im Ganzen und Großen hervortritt, so schwer hält es, im Einzelnen und Speciellen zu klarer Einsicht in die Gemeindebildung dieser Zeit zu gelangen. Sehr Verschiedenartiges, Feld- und Allmendgemeinschaft, gemeinsames Gericht und Recht unter Grundherrschaft oder Vogtei, polizeiliche Abgrenzung für Bann und Gebot, gemeinsame Steuern, Kriegs- und Wachdienst, Alles dieß hat zusammen gewirkt, um ein Gemeindeband zu begründen und befestigen, und Gemeindebezirke auszuscheiden. Dieselben Leute scheinen in der einen und andern Beziehung verschiedenen Verbänden anzugehören, und außerdem kommt dann noch der wiederum auszuscheidende Kirchverband hinzu. Welcher Faden kann

durch dieses scheinbar so verwirrte Labyrinth hindurch führen? Wir glauben, es gebe allerdings einen solchen Faden, den genaue und mühsame Untersuchung auffinden kann. Es bestehen mehr als man oft glaubt auch im Mittelalter allgemeine Grundsätze, die eine Regel an die Hand geben und durch einzelne, aus besondern Vorgängen zu erklärende Anomalien nicht aufgehoben werden. Als ein freilich noch sehr mangelhafter Versuch, eine solche Regel zu finden, mag die folgende Erörterung gelten. Sie ist, auch wenn blos die privatrechtliche Seite der Gemeinden als Zielpunkt vorschwebt, unerlässlich, um hiefür ein sicheres Fundament zu gewinnen.

Die regelmäßige Grundlage des Gemeindeverbandes bildet auch in dieser Zeit noch die landwirthschaftliche Gemeinschaft, die auf gemeinsamen Zelgenanbau, gemeinsame Weide und Holznutzung sich bezieht. Dieser Verband hat sich seiner Natur nach durch die politischen Veränderungen hindurch erhalten können, und wir finden Complexe dieser Art, so weit Ackerbau stattfindet, nun unter dem technischen Namen Gemeinden, über das ganze Land hin verbreitet. Die Quellen geben mancherlei nähern, für die Kenntniß des Rechts wichtigen Aufschluß über die äußere Einrichtung der Dorfschaften. An einander grenzende Hofstätten, auf denen die damals noch durchaus hölzernen und leicht beweglichen Häuser stehen, bilden das Dorf. Die Häuser selbst sind in der deutschen Schweiz nicht zusammen gebaut. Ueber das Nachbarrecht, die Einzäunung der Hofstätten,*) selbst die Befugniß die Hühner laufen zu lassen etc., bestehen bestimmte wenn auch ungeschriebene Satzungen. Schon deßhalb war die Anlegung neuer Hofstätten mit besondern Schwierigkeiten und Umständen verbunden, die in den Offnungen ihren oft heitern Ausdruck finden:

*) S. z. B. Offn. von Wülflingen (Grimm I, p. 136.): „item des ersten, daß die hoffstätten, die zu Wülflingen sindt, da sind hüser uff alder nit, daß die sond frid geben, jeder usser dem inneren den tag, aber so es nacht würt, so mag einer seinen frid zühen in huß uf sein ussen; all ob er wil, also in gutem fride sol daß dorff sein“

S. z. B. Dffn. von Kilchberg (St. Gallen), bei Grimm Weisthümer Bd. I, S. 206:

„Stem von der hüener wegen, wo recht alt ehoffstett sind, der mag die hüener gan lassen, wie von alter har ungesarlich; wo aber nit alt hoffstett sind, und einer by demselben hus hüener haben wil, der sol die hüener nit witer uff ander lüth gan lassen, dann so ver, das die frow uff deß huß first stan, und ain sichell in die lenggen handt nemen, und so ver sy denn mit derselben handt werfen mag, so wit mögen die hüener gon und nit witer.“

Es ist merkwürdig, wie dieser Satz mit fast demselben Ausdruck auch in andern Gegenden sich findet, so z. B. Dffn. von Fällanden (Zürich), Grimm W. I, S. 29.

Von den Hoffstätten, mit denen noch etwa Baumgärten verbunden sind, durch Zäune getrennt sind die Zelgen,^{*)} die Dinkel- oder Kornzelg, die Haberzelg und die Brachzelg. Auch das Wiesland bildet oft einen besondern Complex. Um dieses Kulturland herum, auf dem regelmäßig keine Hoffstätten sich befinden, zieht sich ein Zaun, der „Etter“, und hievon heißt das davon eingeschlossene Gebiet des Dorfes und dessen Kulturlandes der Dorfetter. Außer dem Etter lag das regelmäßig vorhandene Gemeinland, „gemeinmarch“ (das alte *marca* von den Grenzmarken her, unrichtig öfter in gemeinwerch verdreht). Es bestand aus Allmend (allmeinde) im eigentlichen engern Sinn, dem Weidland, auf dem die Dorfbewohner „Won“ (womit wohl auf die freilich untergeordnete Einsammlung und Gewinnung von Heu gedeutet ist) und „Wehd“ hatten, und Waldung, die zum Bauen, Brennen, auch zur Schweinemast und zur Weide in untergeordneter Weise benutzt wurde. Marken, die oft seit uralter Zeit fest standen, sondern auch dieses äußere Gebiet des Dorfes von andern Dörfern ab. Doch kommt nicht selten vor, daß mit Hinsicht auf einzelne Stücke Gemeinlandes mehrere Dörfer zusammen gemeinsame Nutzung hatten.^{**)}

*) sole, mas im Waadtland.

**) Auch in der westlichen Schweiz finden sich „communes“, Gemeinland, ganz in derselben Weise. S. Chambrier, histoire de Neuchâtel, p. 19. — Essai sur les communes dans le canton de Vaud. T. I. p. 1.

Diese äußere Einrichtung fand sich bei ursprünglich freien Gemeinden, wie bei grundherrlichen Höfen. Dagegen tritt eine schon äußerlich sichtbare Verschiedenheit der letztern von den erstern darin hervor, daß nur in grundherrlichen Dörfern ein größerer Meherhof sich fand, den der Grundherr seinem Beamten und Stellvertreter im Dorf, dem „Meher“, verlieh, und außerdem noch oder zuweilen an Stelle des erstern ein Kellhof für den zweiten Beamten, den „Keller“. Ferner, was noch wichtiger ist, nur, wo Grundherrschaft bestand, findet sich in Folge der Anordnung von Oben herab die in den freien Gemeinden, gesetzt auch sie sei hier ursprünglich ebenfalls vorhanden gewesen, schon lange verdunkelte regelmäßige Eintheilung des Landes in Bauerngüter bestimmter Größe „Huben und Schuppissen“, zu denen nebst dem Wiesland in jeder Zelt eine bestimmte Anzahl von Aekern gehörte.*) Die Schuppiss hatte die halbe Größe der Hube. (Offn. v. Laufen, Grimm I, 207. Offn. der Dörfer von Rheinau, Schauberg Zeitschr. für Schweizerische Rechtsquellen, Bd. II, S. 155.) Zertheilungen dieser zu „Erbe“ verliehenen Bauerngüter wurden zwar ungerne gesehen, konnten aber selten ganz vermieden werden. Doch blieb in der Befugniß des Herrn, den Zins von den einzelnen Stücken als Ein Ganzes zu beziehen, und nöthigenfalls bei Gefahr der Einbuße an dem Zins das Ganze wieder zu vereinigen, die ursprüngliche Einheit oft lange noch erkennbar.

Neben diesen Dorfschaften, die ein zusammen gehörendes Ganzes bildeten, finden sich dann freilich, sei es in Folge der ursprünglichen Ansiedlung, sei es in Folge allmäliger Urbarmachung von Gemeinland, viele vereinzelte kleinere Höfe, die außer einem Dorfsatter liegend ihre Landwirthschaft abgesondert für sich betreiben und nur etwa mit Hinsicht auf verstattete Theilnahme an der Nutzung des Gemeinlandes eines Dorfes in Kulturverbinding mit demselben stehen. Zu Herbeiziehung

*) Eine sehr lehrreiche neue Eintheilung dieser Art, die im vierzehnten Jahrhundert für Roggwyl (Kant. Bern) stattfand, findet sich in der dießfälligen Offnung (Grimm W. I. p. 176) beschrieben. Es wurde hier das Land in 72 „scoppossen“ von je 12 Bucharten vertheilt.

in einen Gemeindeverband müssen für sie noch andere Momente, Gericht, Steuer, Dienst zc. mitwirken. Sie erscheinen in den Quellen dieser Zeit unter dem Namen: „beslossene“ Höfe, Höfe „in stecken“. Es wird damit gesagt, daß kein Weiderecht besteht weder für den Hof auf den Gütern des Dorfes noch für die Dorfleute auf den Gütern des Hofes, und deßhalb Zäune auf der Grenze zu errichten sind. Die Pflicht zu dieser Errichtung liegt in der Regel dem Hofe ob, und wenn wegen Versäumniß Schaden entsteht, so hat der Pflichtige diesen zu tragen.*)

Endlich gibt es auch für Ackerbau weniger geeignete Gegenden, in denen gar keine größeren Dorfschaften mit Feldgemeinschaft sich finden, sondern nur zerstreut liegende kleinere Weiler oder Höfe mit gesonderter Kultur. Ein Band der Gemeinschaft bildet indessen auch hier das gewöhnlich vorhandene Gemeinland, und noch hinzu kommende Bindemittel anderer Art können auch hier Gemeinden vereinigen.

Von dieser zunächst rein landwirthschaftlichen Grundlage muß gleich der Entwicklung selbst auch ihre Darstellung ausgehen. Diese Grundlage ist aber von jeher wirksam gewesen, und es muß, um die Bildung wirklicher Gemeinden mit corporativem Recht zu erklären, offenbar noch etwas anderes hinzu kommen. Dieses zweite ist das Verhältniß des Dorfes oder der Höfe zu ihrer Herrschaft. Hierauf ist nun etwas näher einzutreten. Mit Ausnahme der Städte, die eine besondere Geschichte haben, steht das ganze Land regelmäßig unter Grundherrschaft oder niederer Vogtei, die als erbliches und der Veräußerung fähiges Recht in der Hand eines geistlichen oder weltlichen Herrn sich befinden. Von der oberen gräflichen zur Landeshoheit sich entwickelnden Gerichtsbarkeit sehen wir hier

*) Offn. v. Borsikon (Zürich), Grimm I, S. 52: „item es sol ouch der hoff ze Breittenmatt ein inbeslossner hof sin und was schaden er her us tut das sol er ablegen. Were ouch das dem hof schad hin in bescheche das sol im niemen ablegen und sol das vich unwüßlichen ustriben, darzu sol man dem hof das überweidig vich ab nemen als andren lüten.“ S. auch Hofr. von Adligen-ßwyl (Luzern), Grimm I, 162. Hofr. v. Meggen (Luzern), Grimm I, 165.

ab. Aus dieser Grundherrschaft oder Vogtei ergeben sich Gerichtsbarkeit, Abgaben, Steuern, Verleihung des Grundbesitzes 2c. Es hängt damit — und das interessirt uns hier am meisten — die polizeiliche Herrschaft über den betreffenden Bezirk, mit „Zwing und Bann“ bezeichnet, zusammen. Der Inhaber von Zwing und Bann (hie und da Zwing- oder Zwingherr genannt) hat die Befugniß, Gebote und Verbote bei bestimmter niedriger Buße zu erlassen, und man darf hierin gewiß nicht bloß eine niedere Strafgerichtsbarkeit sehen, wie dieß häufig geschieht. Nicht der Bezug der Buße für die Uebertretung des Gebotes, sondern das Recht zu gebieten ist die Hauptsache. Der Gegenstand der Gebote ist nicht ausdrücklich festgesetzt und beschränkt. Vor Mißbrauch schützt zunächst nur das geringe Maaß der Buße (in der Regel zuerst 3 Schilling, bei fortgesetztem Ungehorsam 6, dann 9 Schilling). Allein gewöhnlich beziehen sie sich nur auf Herstellung der Landstraßen und Wege, der Zäune, Art und Weise der Holz- und Weidmutzung, Aufsicht über den Weinschenk, Bäcker 2c., auf die Sicherung des Besitzes des Herrn und die eigentliche Ortspolizei, so weit damals von einer solchen die Rede war.**) Doch liegt darin auch das Mittel, Gewerbsvorrechte einzuführen, und die ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaft zu behaupten.***) Die räumliche Ausscheidung für die Zwing- und Bannrechte, in denen das eigentliche Dorfregiment zu suchen ist, richtete sich begreiflicher Weise in der Regel nach den Dorfbezirken.***) Das Gebiet, das zu einem Dorfe gehörte, wurde Grundlage für einen besondern Zwing und Bann, und so erklärt sich, wie der Ausdruck Bann auf das Gebiet selbst

*) S. D. v. Hegi, Grimm I, S. 121. — D. v. Ellikon, Grimm I, S. 116. — D. v. Burgau, Grimm I, S. 199. — D. v. Niderbüren, Grimm I, S. 219. — D. v. Rheinau. A. 24, Schaub. Zeitschr. I, S. 152.

***) S. z. B. Dffn. v. Altregensperg, Grimm I, S. 84. — D. v. Greiffenberg, Schaub. Zeitschr. I, S. 53.

****) D. v. Flach, Grimm I, S. 94. „als ver eins vogtherrn zwing und bänn gaut —, so ver gaut der von Flach wunn und waid.“

übergegangen ist und noch heutzutage dasselbe bezeichnet. Doch ist zu beachten, daß die Kulturgemeinschaft hier nicht allein entschied. Einzelne Höfe konnten mit zu dem Dorfgebiet gezogen werden; und wo kein größeres Dorf war, konnte für mehrere Weiler und Höfe ein besonderes Gebiet gebildet werden. Auch ist leicht begreiflich, daß Zwing und Bann über mehrere Dörfer in einer und derselben Hand vereinigt sein konnte, und dann die Grenzen des größern Ganzen etwa als Zwing und Bann — nicht eines Dorfes, aber der Herrschaft angegeben werden. Dieses Zwingrecht nun war ein Annexum der Grundherrschaft oder Vogtei und stand regelmäßig, was aus seiner Beziehung auf den Boden sich leicht erklärt, demjenigen zu, der die niedere Civilgerichtsbarkeit (das Gericht über Erb und Eigen und Geldschuld) besaß. Wir müssen hier wieder auf den Gegensatz von unfreien, freien und gemischten Gemeinden zurück gehen. In grundherrlichen Höfen, wo das Eigenthum an Grund und Boden dem Herrn zustand, und die Inassen „die Hofjünger“ meist auch in persönlicher Hörigkeit sich befanden, schloß sich die volle Civilgerichtsbarkeit des Grundherrn, wenn auch durch besondere Verleihung noch gesichert und erweitert, doch leicht an die aus dem Eigenthum und der Leibherrschaft fließenden Rechte an. War der Grundherr eine Kirche oder ein Kloster, so fand sich zwar regelmäßig auch ein Vogt mit Gerichtsbarkeit über den Hof neben dem Grundherrn; aber dieses Vogtgericht bezog sich hier in der Regel nur auf Frevel, hing mit der besonderen Kirchenvogtei zusammen, und war nicht mit Zwing und Bann verbunden. Die ursprünglich freien Dörfer dagegen, die keinen Grundherrn haben, und in denen die Inassen selbst Eigenthümer sind, sind einer Vogtei anderer Art unterworfen, die in einem freilich immer noch nicht hinlänglich aufgeklärten Zusammenhang mit der alten aber zersplitterten Centgerichtsbarkeit zu stehen scheint, und die nicht blos das Gericht über Frevel, sondern auch über Erb und Eigen und Geldschuld gewährt. Hier hat der Vogt auch Zwing und Bann. Der Boden ist „vogtbar“, mit Lasten zu Gunsten des Vogtes beschwert. Veräußerungen von Grundstücken müssen vor dem Vogt gefertigt werden, ähnlich wie solche von Erbe und Lehen vor dem Grundherrn. Die Unterworfenen sind „Vogtleute“.

Mit Bezug auf ihre Genossenschaft unter sich werden sie „Hausgenossen“ genannt. Nur selten haben sich einzelne Leute des Bauernstandes, noch viel seltener ganze Gemeinden von einer niedern Vogtei dieser Art frei erhalten und stehen dann blos unter Einem Herrn, dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, der zugleich die niedere über sie ausübt. Diese heißen „freie“; ihre Freiheit ist aber nur eine relativ bessere als die der Vogtleute. Steuern und Diensten sind auch sie unterworfen. Damit sind wir aber noch nicht zu Ende. Ein sehr großer, ja der größte Theil der Dörfer ist weder blos ein grundherrlicher Hof noch ganz vogtbar. Mischungen sind sehr gewöhnlich eingetreten. Der Grund und Boden eines Dorfes kann unter mehrere Grundherren zertheilt sein. Neben Bauern, die fremdes Eigen eines oder mehrerer Herren zu Erbe haben, können auch Vogtleute und Freie in einer und derselben Dorfschaft wohnen. Da die Gerichtsbarkeit regelmäßig bestimmt wird durch das Recht des Bodens und den persönlichen Zustand der Leute, so scheint es, in diesen Dörfern haben auch mehrere Gerichte, mehrere Inhaber von Zwing und Bann sich finden müssen. Allein das praktische Bedürfniß stand einer solchen Zersplitterung allzu sehr entgegen. Für vielleicht nur ganz wenige Leute hätte man nicht ein besonderes Gericht halten und mit Urtheilern besetzen können. Es mußte ein Ausweg ergriffen werden, und dieser war leicht auszuführen, da Verleihung von Oben herab, wenn schon in der Regel anknüpfend an sonstige Rechte des Beliehenen über Grund und Boden und die Personen, wahre Gerichtsbarkeit erst ertheilte, und auch gegenseitiges Uebereinkommen der Rechtsinhaber das den Verhältnissen Angemessene leicht bestimmen konnte. In Folge dessen finden wir in der That, daß auch in solchen gemischten Dörfern die niedere Civilgerichtsbarkeit und Zwing und Bann regelmäßig nur in Einer Hand lag. Es war dieß der größte Grundherr des Dorfes, der nun auch über Vogtleute und Leute, die auf anderem fremden Boden saßen, Gerichtsbarkeit ausübte. Oder der Vogt, wenn der größte Theil des Dorfes vogtbar war, konnte auch über Grundsaßen anderer Herren richten. Nur ist dabei wohl zu beachten, daß die Verleihung der eigenen Güter und die

eigene Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten, die sich auf Erbe und Lehen bezogen, einem Grundherrn nicht entzogen wurde. Es folgte diese Befugniß schon unmittelbar ohne Verleihung weiterer Gerichtsbarkeit aus dem Rechte an Grund und Boden. Diese gerichtlichen Handlungen konnten dann aber füglich an einem andern Ort, wo der fragliche Grundherr wirklich ein eigenes Gericht hielt, vollzogen werden. Auch mit Bezug auf Rechte, die aus der persönlichen Eigenbehörigkeit von Dorfleuten für ihren Herrn sich ergaben, konnte dasselbe Verfahren stattfinden. Umgekehrt konnten Leute dieser Art, welche für gewisse Rechtsverhältnisse von dem ordentlichen Civilgericht des Dorfes eximirt waren, dann auch an dem Gericht des Dorfes, so weit es Rechtsverhältnisse derselben Art betraf, als Urtheiler keinen Theil nehmen. Mit Bezug auf die übrigen Rechtsverhältnisse dagegen, namentlich Geldschuld, auch Grenzstreitigkeiten, standen sie unter dem ordentlichen Richter des Dorfes. Eine totale Exemption fand sich nur für Leute ritterbürtigen Standes, für Geistliche, die übrigens auch nicht Glieder der Dorfgenossenschaft waren, und etwa für einzelne „freie“ Bauern, die ihren Gerichtsstand dann vor einer besondern freien, für einen größern Bezirk bestehenden Dingstatt hatten. Auf diese Weise — die Ausführung muß hier freilich nur auf die allgemeinsten Grundlinien sich beschränken — läßt sich die scheinbar so große Verwirrung der Gerichte und Gerichtsstände wohl ziemlich einfach lösen. Das Gericht ist in der Regel territorial, besteht für die in einem gewissen kleineren Bezirk angehörenden eigenen Leute, Hinterfaßen und Vogtleute, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Rechts. Ausnahmen für einzelne Rechtsverhältnisse können aber stattfinden.*) Es leuchtet ein, wie die Zusammen-

*) Beispiele geben die Öffnungen von Birmenstorf und Urdorf. (Grimm, Weisth. I, p. 29 ff.) Hier ist das Kloster St. Blasien Grundherr und hat das Civilgericht. An den zwei Jahrgerichten, wo um Erb und Eigen und Zins gerichtet wird, sollen nur urtheilen die, „die des gots huß ze sant Blas eigen sind und im hulde habend getan und ouch die, die von lechens wegen dem gots huß geschworen habend“. — „Zu anndern ziten in dem Jar mögend alle ander erber lüt mit den gnossen, die da zegegen sind oder dar gebetten sind, uff

gehörigkeit unter denselben Zwing und Bann und dasselbe Gericht, wie sie nun in der Regel für die gesammten Insaßen eines Dorfes besteht, ein mächtiges Bindemittel für dieselben begründen mußte. Man muß hiebei immer vor Augen haben, daß es sich nicht um ein modernes Gericht handelt, an dem Gerichtsgenossen nur als Partheien oder Zeugen selbst Antheil nehmen. Alle Genossen müssen zu diesen Gerichten selbst persönlich zusammen kommen. Sie sind selbst Urtheiler, und nur die Leitung des Gerichts steht dem Herrn oder dessen Beamten zu. Wo die Feld- und Allmendgemeinschaft dem durch das Gericht nur verstärkten Gemeindeverband nicht zu Grunde liegen konnte, bei einzelnen Weilern und Höfen, da liegt in dem Gericht der Hauptgrund für die Zutheilung oder Zusammenschließung zu einem Gemeindeverband. Es kann auch, wo Ein Gericht für einen größern, mehrere Dörfer mit getrenntem Gemeinland in sich fassenden Bezirk bestand, — was nicht selten vorkommt — in Folge dieses gemeinsamen Gerichtes Eine größere Gemeinde sich bilden, die dann wieder Unterabtheilungen, kleinere

den end erteilen und ouch urtheilen ziehen umb gelt schult und umb annander sachen, die ein pfleger des gotsshuß ze richten hat in die vorgnantn Höf". — Dffn. von Breite. (Grimm I, S. 79.) Hier hat der Vogt das Civilgericht. Aber es sind auch Güter in dem Dorf, die dem Gottshuß von Embrach gehören, und über diese, aber nur über Erb und Eigen, richtet der Probst. — Dffn. von Wasserstorf. (Schauberg, Beiträge z. Zürich. Rechtspflege III, 297.) Hohe und niedere Gerichte, Zwing und Bann hat hier Kyburg. Es finden sich aber auch Gotteshausleute und Güter verschiedener Kirchen in Wasserstorf. — Dffn. von Burgau. (Grimm I, 196.) Hier hat der Vogt die Gerichte. Aber „wer dem andern umb lechen gut zuspricht darumb sol man in dem gericht nit recht sprechen, sonder daz zu recht für den lechenherren wfsen dannen es lechen ist. — Wer in den gerichtten siset, wonet oder dient, der sol dem vogt herren — gehorsam sin und den gerichtten, er sig wes er well". — Dffn. v. Thalwyl. (Grimm I, 56.) Hier ein gemischtes Gericht der Gotteshäuser Muri und Wettingen, das über Erb und Eigen richtet (ohne Zweifel in Folge besonderen Verkommnisses.) Freie Güter sind vor dem Gericht zu Müschlikon zu verrechtfertigen. — Dffn. von Chur. (Grimm I, 184.) Wer zu Chur Güter von Pfäfers hat, gehört mit Bezug auf diese vor das Gericht in Nagaz.

Gemeinden (Rotten, Wachten) mit besonderem Gute eingeschachtet in sich faßt. Mit dem Gerichte und der Herrschaft hängt meist auch die Genossenschaft mit Bezug auf Steuer (für den Bogt) und Dienst im Felde zusammen, und es liegt hierin mit ein bedeutender Vereinigungsgrund, der oft als Merkmal für die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband angeführt wird.

Auch die Kirchengenossenschaft darf hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Sie ist nicht nur in kirchlicher Hinsicht wichtig, schließt nicht nur ein persönliches enges Band um die zu einem Kirchengang Vereinigten, auch privatrechtlich ist sie von sehr bedeutender Wirkung. Man denke nur an die damit meist zusammenhängende Zehntenlast, die auf dem Kirchensatz häufig zu Gunsten der Gemeinde ruhenden Lasten, die Armentspenden zc. In Folge der ursprünglichen Stiftung der Kirche durch den Grundherrn ist der Kirchensatz sehr häufig mit der Grundherrschaft verbunden, und dieses Recht eine sehr wesentliche Verstärkung der grundherrlichen Rechte. Findet sich doch in einigen Gegenden, so im Entlibuch, das grundherrliche Gericht selbst als bloßes Annexum des Kirchensatzes aufgefaßt. Der Kirchherr setzt hier als seinen Beamten für das gewöhnliche weltliche Gericht den „Kirchenrichter“. (Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, 593.). Allein es ist diese kirchliche Verbindung so sehr bestimmt und normirt durch die eigenthümliche, in besonderem Gebiet sich bewegende Kirchenverfassung, daß ohne weitläufige nicht hieher gehörende Erörterung dieser letztern unmöglich etwas Genügendes und Wichtiges über die Kirchengemeinden hier gesagt werden könnte; und es können diese letztern um so eher hier unberücksichtigt bleiben, als die bürgerlichen Gemeinden in dieser Zeit noch ganz unabhängig von den Kirchengemeinden sich gebildet und entwickelt haben. Schon der räumliche Umfang der Kirchspiele und der bürgerlichen Verbindungen, mit denen wir es hier zu thun haben, ist sehr häufig ganz verschieden. Die ersteren umfassen, wo nicht die kirchliche Stiftung von Anfang an nur für die Hörigen eines grundherrlichen Hofes berechnet war, in dieser Zeit noch regelmäßig einen viel größern Bezirk. Erst später sind theilweise auch staatliche Funktionen den Kirchengemeinden übertragen worden, und haben sie deßhalb

— zugleich ihrem Umfang nach den bürgerlichen Gemeinden sich annähernd — direkte Wichtigkeit für das staatliche Gemeindegewesen erhalten.

Nach Feststellung dieser Grundlagen wird es nun leicht fallen, die Entwicklung der Gemeinden zu corporativer Selbstständigkeit von richtigem Standpunkte aus zu erkennen.

Die Öffnungen des 15ten und 16ten, einzelne auch schon des 14ten Jahrhunderts zeigen deutlich, daß in den Tvingen, seien sie grundherrlich oder vogtbar, eine wirkliche Gemeinde mit corporativer Verfassung besteht.

Es wird der „gemeinde“, der „geburschaft“ das Recht eingeräumt, „einungen“ zu setzen über Steg und Weg, Umzäunungen, Zeit der Ernte und des Heuens, Zeit, Umfang und Ort der Weidnutzung, Bezug, Austheilung, Verkauf des Holzes etc., und öfter wird das Prinzip ausdrücklich ausgesprochen, daß, was die Mehrheit beschliesse, gelten und die Minderheit ihr folgen solle. Nur selten werden zwei Drittheile der Stimmen für die Gültigkeit des Beschlusses verlangt. Auf Nichtbefolgung dieser Einungen kann die Gemeinde Buße setzen, und von dieser Buße fällt regelmäßig ein Drittheil an den Herrn, zwei Drittheile an die Gemeinde. Es wird aber bestimmt gesagt, es sei dieß die Buße des Herrn, des Grundherrn oder Vogts, und es werde das Recht in seinem Namen ausgeübt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird abgeleitet aus Concession oder Verleihung von Seite des Herrn. Es stammt aus dem Tving und Bann des letztern, der aber dessen ungeachtet fortbesteht. Einungen, die das Recht des Herrn kränken, haben keine Gültigkeit und seine Genehmigung, die freilich auch stillschweigend ertheilt werden kann, ist erforderlich. Von diesem anscheinend so geringen und leisen Anfange aus, der aber seiner Natur nach weiter Ausdehnung fähig war, beginnt die neu erstehende Selbstständigkeit der Gemeinden. Die Anwendung des Einungsrechtes wurde bedeutender, die Theilnahme des Herrn daran geringer. Bei den ursprünglich freien Gemeinden konnte dieß um so leichter geschehen konnte, als es sich hier weniger um neue Schöpfung als Wiedererlangung des ehemaligen Zustandes handelte, der in einzelnen Gemeinden vielleicht niemals völlig untergegangen war.

Eine sehr wichtige praktische Folge des neu erlangten Corporationsrechtes, die Besteuerung der Gemeindeglieder für Gemeindezwecke, so für Ankauf von Gemeindegut, kommt nun auch bereits in dieser Zeit vor.

Von den zahlreich vorhandenen Belegen für die angeführten Thatsachen erlauben wir uns nur folgende hervor zu heben: Offn. von Rheinau, N. 24 (Schaub. Zeitschr. I, 152): „item in allen denen dörfern, die des gotzhuß sind, sind zwing und benn ain abbtz und des gotzhuß, und was die armen lüt von einungen und von straffen und von bueßen innemend, das hend sy von tugenden und von gnaden von ainem abbt und von ain gotzhuß, darum daß sy zwing und benn holz und veld in eren haben, dz die nieman wüsti und nieman dem andern kein schaden tüz, und wo sy aber das nit entättind, und die bueßen und die straffungen nit von ain andern in nämen, so mag ain abbt und ain herr zu Rinow dieselben zwing und benn widerumb zu sinen handen züchen.“

Offn. von Martalen, N. 1 (Schaub. Zeitschr. I, 154): „Item von den ainungen ist denen von Martellen geliehen von ainem abbt, dz sy den innemen mirren und meren mugend, da hat inen nyeman inzureden, und ist inen dises vergunst, umb dz sy holz und veld dester bas gebannen mugend.“

Rechtssbuch der Probstei Münster im Granfeld, §. 20 (le rôle Flekstein, Archiv f. Schweiz. Gesch. VI, 95): **«Item reconnaissons que chacun village peut ordonner une peine sur leur pasture et champs et prels et fruits par tout le long du ban.»**

Offn. von Nestenbach, N. 33 (Grimm I, 78): „Es mögent ouch die von Nestenbach ein einung setzen uff die stroffelweide, es sye über holz oder in velde, als denn ye der merenteil über ein kompt, und was der merteil dar inne tätt, das sol der minderteil volgen, und wer denn den einung verschult, da sol die buß ein dritteil dem vogt werden und der geburfsamh die zwen teil.“

Hofrecht zu Emmen (Grimm I, 168): „Was under den gnossen das meer würd, das sol der münder teil halten.“

Dorfrecht zu Meggen (Segeffer, Rechtsgesch. I, 509):

„Duch sol man wissen, was zwen teil under den genossen über ein koment, das sullent die andern stete han. Was auch Einungen ufgesetzt werdent von den genossen, des ist ein teil einz vogtz und zwen teil der genossen.“ So auch das Hofrecht von Malters nach Kopp, Gesch. d. Eidg. Bünde. Bd. II, 121.

An der Spitze dieser Gemeinden stehen jetzt besondere Vorsteher, die in der Regel von der Gemeinde selbst gewählt sind, aber dem Herrn geloben, seinen und der Gemeinde Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, eine Art von Gemeinderath. Sie haben über die Vollziehung der Einungen der Gemeinde zu wachen, üben aber auch auf die Fassung der Beschlüsse selbst besondern Einfluß aus und sind zuweilen ermächtigt von sich aus Einungen zu machen. Es sind dieß die „Dorfmeher, Geschworne, Anwalte, Ewalte“, an Zahl mit merkwürdiger Regelmäßigkeit fast immer vier. Vielleicht hängt diese Zahl mit einer Eintheilung der Dörfer selbst in Viertel zusammen. Sehr häufig und gewöhnlich erscheinen sie auch bloß unter dem Namen: „die Biere“. Ihre amtliche Thätigkeit beschränkt sich nicht allein auf Vollziehung der Gemeindebeschlüsse; sie haben auch eine selbstständige Wirksamkeit. Streitigkeiten, „Stöße“ über Steg und Weg, Märcen, Wasserläufe können an sie gebracht und nach aufgenommenem Augenschein und Abhörung von Zeugen schiedsgerichtlich von ihnen geschlichtet werden. Es verdient gewiß auch für die Gegenwart noch alle Beachtung, daß man Anstände dieser Art nicht vor das förmliche, feierliche Gericht brachte, und durch Leute entscheiden ließ, welche Sachverständige aber nicht Inhaber wahrer Gerichtsbarkeit waren. Wo Schätzungen vorzunehmen waren, so wegen zugesügten Schadens oder z. B. mit Bezug auf den Zins, der von einer zum Bau einem dritten ausgegebenen Hofstätte zu entrichten war, so war dieß ebenfalls Sache der Dorfmeher. Ferner die Vertheilung der Steuer, die der Vogt oder Inhaber der Hoheit zu fordern hatte, falls die Steuer nicht auf die Güter bleibend radicirt (eine gesetzte Steuer) war, sondern der ganzen Dorfschaft zusammen oblag (Kraubsteuer genannt, wehl als Steuer vom Einkommen, vom Kraub (Ertrag) der Felder. Offen. von Dürnten, Grimm I, 145). Auch

die Aufsicht über Wirth und Bäcker, Maasß und Gewicht, die Löschanstalten, wo schon solche sich fanden, die Zuchtthiere zc. lag ihnen ob. Alles dieß findet sich ausdrücklich in den Öffnungen dieser Zeit angeführt, und man irrt daher sehr, wenn man etwa glaubt, Gemeindepolizei und öffentliche Wirksamkeit des Gemeindeverbandes habe sich überhaupt erst in neuerer Zeit entwickelt.

Öffn. v. Schwarzenbach (St. Gallen --- Grimm I, 216): „Des ersten so solle man alle jar an ihren offnen jargerichten, wenn man dieselbigen halt in jedem dorff wie obstath, gemeinlich vier erbar mannen zu vierern erwellen und setzen zc.“

Öffn. von Embrach (Zürich — Grimm I, 114): „Item sy handt ouch das recht vier dorffmeyer zü erkiesen, des dorffs und ganzer gemeind sachen zü verwallten, die sollent dem bropst schweren als hienach volget. Item das sy wellent des bropst unnd der stiftt ouch des dorffs und einer ganzen gemeind nutz fürdern und schaden wemden, all ehafft sachen in holtz und veld by des bropsts büssen gepiettem, und den der sollichs gepott übersicht dem bropst leidenn, der die in ziehen und daran ouch niemands schonen sol. Item so die dorffmeyer gefordert werdent uff stös die lüt güttlich oder rechtlich zu entscheiden, sonnd sy, nach dem die parthen kuntschafft und weß sy sich behelffen wennd verhört sindt, die sacht uff klag und antwurt entscheiden, das weder umb mieet, gaben, früntschafft, sientschafft, noch ander wegen lassen, sonnder dem armen als dem richen jeglichem das darzü er recht hat zü sprechenn getrüwlich und ungesarlich. Item der sachen, deren sy nit gewallt für sich selbs habent, söllent sy lassen an ein gemeind langen, und was darumb das mer wirrt, dem sol menglichs gestrage nachgan, es wurde dann etwas damit beschwert, der mag es mit recht widertribenn.“

Öffn. von Altstätten, A. 27 (Zürich — Schaub. Beiträge, IV, 88): „Es handt ouch die vier ze altstetten gewalt bänn ze machen an eines vogtz hand, ze mindern und ze meren mit der gebursamty rat.“ —

Öffn. v. Roggwyl (Bern — Grimm I, 177): „Item es söllent ouch die vierer des dorffs er und nutz verheizen und loben

und den selben vierern sollen die andren alle gehorsam sin mit ehnigen und mit zunen zc.“

Offn. von Nieder- und Mettmehasle (Zürich — Schaub. Zeitschr. I, 3): „Item was ouch einungen die dorffmeyer sezent, sollent sy tuon mit der gebursamy wissen und was der merteil wil sol der minderteil volgen. — Item und was einung also gemacht und gesetzt werdent, daran sol sich ein vogtherr benuegen lassen und die innemen als sin gnad ist. — Item die dorffmeyer hend onch recht ze gebietten steg und weg und wasserrünfen ze machent jeklichem ein tagwen armen und richen und wenn hederman ein tagwen tuet bedarff man dann mer so sol man das anlegen nach hedermans guett und gewerb.“

Offn. v. Altorf (Grimm I, 12): „Und sond och der stier und der eber sin der maß, das die dorffmeyer bedunk, das si da mit besorget sigint.“

Neben diesen Gemeindeämtern finden sich in den Gemeinden regelmäßig noch Stellen und Bedienstungen anderer Art, die ursprünglich von der Herrschaft besetzt wurden, so der Forster, der Weibel, der Bannwart, die Hirten. Aber auch hier zeigt sich die Entwicklung zu freierer Gemeindeverfassung hin. Immer häufiger wird es im Laufe des 15ten Jahrhunderts, daß die Gemeinde selbst diese Leute wählt, und nur die formelle Beileihung mit dem Amt durch den Herrn oder dessen Stellvertreter geschieht.*)

Diese Entwicklung des Gemeindegewesens ist nun auch für die privatrechtliche Seite der Gemeinden, zu der wir jetzt übergehen, von Wichtigkeit. Es entsteht hier vor Allem die Frage, ob wir die Gemeinde dieser Zeit als eine wahre juristische Person, die als einheitliches Wesen Rechtsfähigkeit besitzt und Vermögen haben kann, und der die einzelnen Mitglieder als von ihr verschiedene Rechtssubjekte gegenüber stehen, aufzufassen haben, oder ob sie — wie dieß besonders Bluntschli in der Zürcherischen Rechtsgeschichte Bd. I, S. 78 ff. Bd. II,

*) S. z. B. D. v. Höngg. (Grimm I, 8). — D. v. Wollhausen (Grimm I, 252). — D. v. Birmenstorf (Grimm I, 35). — D. v. Wasserstorf (Schaub. Beitr. III, 297).

§. 54 ff., zuerst näher ausgeführt hat, — für diese Zeit noch als eine eigenthümlich deutschrechtliche Art von Genossenschaft anzusehen sei, die in der Mitte steht zwischen Gesellschaft und juristischer Person, und bei der bald die Vielheit der einzelnen Genossen, bald ihre Vereinigung zur Einheit als berechtigtes und Vermögen besitzendes Subjekt hervor tritt. Die praktische Verschiedenheit der beiden Auffassungen zeigt sich namentlich darin, daß bei der erstern die Rechte, welche den einzelnen Gliedern der Gemeinde an dem Gute derselben zustehen können, von der Gemeinde abgeleitet sind und die Präsuntion zunächst für freie Disposition der Gemeinde über ihr Vermögen spricht, während nach der letztern Auffassung gerade die Rechte der Einzelnen die Grundlage bilden, die Einheit daraus abgeleitet wird, und so weit nicht die Wirksamkeit der letztern bestimmt hergestellt werden kann, für Freiheit und Unverletzlichkeit des Rechtes des Einzelnen präsumirt wird. Wenn es sich z. B. darum handelt, ob die Weidenutzung an der Allmend, welche bisher jedem Gemeindeglied nach der Anzahl seines Viehs zustand, nach andern Grundsätzen durch Mehrheitsbeschluß regulirt werden dürfe, und zweifelhaft ist, ob die bisherige Uebung ein unverletzliches Recht des Einzelnen begründe, kann die eine oder die andere Auffassung leicht ein sehr verschiedenes Resultat ergeben. Ich will nun gar nicht läugnen, daß es deutsche Genossenschaften gibt und zwar sehr viele, die nicht als juristische Personen aufgefaßt werden dürfen, die aber, obschon dem Grunde nach Gesellschaften oder Gemeinschaften einzelner Berechtigter, den hiesfür geltenden Grundsätzen des Römischen Rechtes nicht entsprechen. Die anerkannte Zulässigkeit, durch Mehrheitsbeschluß die Ausübung der Genossenrechte zu reguliren und die Ausschließung der Befugniß jedes Einzelnen, Theilung des Genossengutes zu verlangen, bilden sehr wesentliche Verschiedenheiten dieser deutschen Rechtseinrichtungen von der Römischen Normirung des Rechtes der Gemeinschaft. Genossenschaften dieser Art gehen auch in späterer Zeit häufig aus den Gemeinden hervor. Allein ich glaube entschieden, daß die Gemeinden selbst und zwar schon in dieser Zeit durchaus nicht solche Genossenschaften seien. Sie sind vielmehr wahre juristische Personen, die Landgemeinden wie die

Städte. Bei den Städten, obschon ihr Recht doch auch dem deutschen Rechte angehört, wird dieß allgemein anerkannt. Die öffentliche Wirksamkeit des Verbandes, die Ueberordnung des Ganzen über das einzelne Glied ist hier schon frühe so bedeutend, daß Jedem einleuchtet, es müsse hier nothwend'ger Weise dem Ganzen eine von den Einzelnen verschiedene Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit zugeschrieben werden. Es geschieht dieß, ungeachtet Nutzungsrechte der einzelnen Bürger an Holz und Allmende ganz ähnlich wie bei den Landgemeinden auch hier vorkommen. Bei den letztern ist nun zwar allerdings die Entwicklung nach der öffentlichen Seite hin bei weitem nicht so bedeutend. Die Wirksamkeit der Gemeinde bezieht sich noch fast ausschließlich auf die Privatinteressen der einzelnen Güterbesitzer. Die Einungen und deren Vollziehung, die Thätigkeit der Vorgesetzten betreffen noch wenige Gegenstände, die auch für Nichtgüterbesitzer Wichtigkeit haben. Das Gut der Gemeinde dient noch fast ausschließlich der Nutzung der Einzelnen, die zugleich im Besitze von Privatgütern sich befinden. Es liegt deshalb nahe, in den Landgemeinden nichts als Genossenschaften von Güterbesitzern zu erblicken. Allein diese Thatfachen allein können nicht entscheiden. Sie können sehr leicht eine bloße Folge davon sein, daß nach dem damaligen Zustand der Kultur, der Zahl, Nahrungs- und Beschäftigungsweise der Bevölkerung weiter gehende öffentliche Bedürfnisse, deren Befriedigung Sache der Gemeinden gewesen wäre, gar nicht vorhanden waren. Sie liegen nicht nothwendig in dem Rechte. Die bloße weitere Entwicklung der socialen Verhältnisse ohne alle Aenderung des Rechtes selbst und der eigentlichen Natur der Gemeinde kann eine Erweiterung der öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde herbei geführt haben. Eben so wenig kann der Umstand, daß sehr häufig nur die Güterbesitzer in der Gemeinde volles Stimmrecht besitzen, entscheidend sein. Es kann dieß damit zusammen hängen, daß in der That blos Güterbesitzer als Inassen in der Gemeinde sich finden; es kann aber auch die Vertretung der Gemeinde sehr leicht blos einer engeren Aristokratie eingeräumt sein, die, wie wir dieß ja häufig finden, sei es aus besondern historischen Gründen so als ursprünglich alleinige Glieder der Gemeinde

oder auch um ihres Ansehens und ihres hervorragenden Interesses willen Privilegien nach der Gemeindeverfassung genießen. So sind z. B. in der Zugerischen Gemeinde Hünenberg nur die Nachkommen derjenigen Gemeindegossen, die zu eigenem Ankauf der Grundherrlichkeit im Jahr 1414 Beiträge geleistet haben, aktive stimmfähige Mitglieder der Gemeindeversammlung geworden. (Stadlin Topographie des Kantons Zug, Bd. I, S. 1 ff.) Die Entscheidung der Frage hängt noch von andern Rücksichten ab. Und da scheint mir nun vorzüglich wichtig, daß der Gemeinde durch Einräumung des Einungs- und Bannrechtes von Seite der Herrschaft eine öffentliche Gewalt verschafft und die rechtliche Möglichkeit gegeben wird, zu ausgehender öffentlicher Wirksamkeit über das Interesse des Güterbesitzes hinaus zu gelangen. Seine Wurzel und auch zugleich seine Nothwendigkeit hat der Begriff einer juristischen Person zunächst in Verhältnissen des öffentlichen Rechts, bei denen von vorn herein eine über der einzelnen Person stehende dauernde Gewalt sich findet. Ob eine Vereinigung von Personen eine juristische einheitliche Person bilde, wird, abgesehen von positiven Gesetzesbestimmungen, am sichersten daran erkannt, ob in ihr für den Kreis der Vereinigung eine frei anordnende beherrschende Gewalt, die eben deshalb ein Anderes ist als die bloße Summe der Einzelwillen, sich gebildet habe. Gerade dieß findet sich nun aber bei den Landgemeinden dieser Zeit entschieden anerkannt. Dazu kommt, daß in That und Wahrheit die Gemeinden gar nicht, wie man so häufig annimmt, Produkt einer freien Vereinigung bereits vor der Gemeinde vorhandener Güterbesitzer sind. In den unfreien Gemeinden leitet sich das Recht der einzelnen Glieder an ihren Gütern und an der Allmend durchaus von dem Grundherrschaft ab, und die Gemeinde hat sich hier dadurch gebildet, daß die Gesamtheit der Inassen durch Verleihung oder Zulassung des Herrn als Ganzes immer mehr in seine grundherrliche Gewalt eintritt, und nun an seiner Stelle die über den Einzelnen stehende Einheit vertritt. Auch für die freien Gemeinden zeigt das vorhandene Recht der Güter deutlich, daß das Gemeinland das Ursprüngliche, das Privatland erst das hievon Abgeleitete ist. Vor Ausbildung der Vogtei hat die Gemeinde wahrscheinlich hier bereits im Besitze

einer polizeilichen Gewalt sich befunden, von ihr sind die Anordnungen über die Nutzung der Güter ausgegangen. Durch die Unterwerfung unter die Vogtei ist zwar das Recht der Gemeinden, wie das der Einzelnen vogtbar geworden, d. h. die Ausübung des Rechts ist an die Autorität, Zustimmung und Mitwirkung des Vogts gebunden und Lasten sind darauf gelegt worden. Allein das Verhältniß der Gemeinde zu den Einzelnen wurde deßhalb seiner innern Natur nach kein anderes und lebte, wie dieß bereits ausgeführt worden, in der Form von Uebertragung von Rechten des Vogts an die Gemeinde in seiner Freiheit allmählig wieder auf. Es ist in dieser Hinsicht sehr beachtenswerth, wie in einer Urkunde von 1259 (Geschichtsfreund II, 54) die freie Gemeinde Ebikon im Kanton Luzern als *«universitas utriusque sexus et ætatis incolarum in villa Ebikon»*, proprietatem eines Grundstücks mit Zustimmung des Vogtes verkauft. Nur bei dieser Auffassung wird auch begreiflich, daß die Bedingungen des Antheils an den Nutzungen der Gemeinde in dieser Zeit in der Regel noch leichter waren als später, daß die Gemeinde noch freiere Disposition über diese Nutzungen besaß, als dieß später meist der Fall war, und daß die Grundsätze über die Nutzungen so sehr verschiedenartig sich ausbilden konnten. Nur dadurch wird erklärlich, daß die Gemeinden Steuern auflegen konnten, und daß auch schon in dieser Zeit polizeiliche Anordnungen der Gemeinde vorkommen, die gar nicht bloß das Güterinteresse beschlagen. Hält man Alles dieß zusammen, so scheint mir unzweifelhaft, daß die Gemeinden dieser Zeit nicht als bloße Genossenschaften von Güterbesitzern, sondern als wahre juristische Personen mit öffentlichen Rechten und der Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, anzusehen seien.

Damit ist nun der Boden für Darstellung des wichtigsten Rechtsverhältnisses, das hier zur Sprache kommen kann, gewonnen. Das Gut der Gemeinden besteht noch fast ganz ausschließlich aus Eigenthum oder anderweitigen Rechten an Holz und Weidland, die der Nutzung der einzelnen Infassen eingeräumt sind. Wie sind die Nutzungsrechte der Einzelnen anzusehen und in welchem Verhältnisse stehen sie zu dem Rechte der Gemeinde und der Herrschaft?

Mir scheint, bei den bisherigen Darstellungen dieses Gegenstandes habe man zu wenig berücksichtigt, daß die fraglichen Rechtsverhältnisse schon in dieser Zeit sehr verschiedenartig sein konnten und nicht Alles über denselben Leist geschlagen werden darf. In ein und derselben Gemeinde konnten in Gesamtnutzung stehende Güter mit verschiedenem Recht sich finden. Eine genauere Sichtung ist erforderlich. Vor Allem ist der Hauptgegensatz von unfreien und freien Gemeinden auch hier wieder wohl zu berücksichtigen.

Die Nutzungen, um die es sich hier handelt, sind Weide auf der Allmend und auf den Privatgrundstücken, „wo einer nit mag schneiden noch gehöwen“ (D. v. Fällanden, Grimm I, 29.), Bezug von Holz für Neubau und Ausbesserung der Häuser, für Herd und Ofen, für Anfertigung von Zäunen und Geräthschaften, Schweinemast (Acherum) und Streusammlung in der Waldung, Pflanzland auf der Allmend, Befugniß, durch Ausreutung Privatland sich zu erwerben, Bezug des nöthigen Wassers u. s. f. Ein sehr bedeutender Theil des landwirthschaftlichen Betriebes und Erwerbes liegt darin. Diese Nutzungen nun sind in den grundherrlichen Höfen ursprünglich Pertinenzen der von dem Grundherrn zu Erbe oder Lehen ertheilten Güter. Mit dem Gute selbst werden auch solche Nutzungen als dazu gehörend verliehen; die Existenz des Rechtes daran hat in dem Hofrecht dieselben Garantien wie das Recht an dem Privatlande selbst. *) Allein was den Umfang des Nutzungsrechtes betrifft, so ist dieser seiner Natur nach nicht so leicht fixirbar und bestimmbar wie der des Rechtes am Privatland, das praktische Interesse ist bei dem nicht immer gleichförmigen Bedarf einer solchen Bestimmung eher

*) Gnade des Herrn ist der Ursprung; aber sie begründet allmählig ein festes Recht. S. z. B. Dffn. v. Roggwyl (Grimm I, 178.): „Notandum, das die von Roggwyl kein recht nit haben in unsern wäldern holz ze höwen denn mit gunst und wüssen eines apts und großkellers, es si ge ze husen oder ze schürmachen und ouch ze spychern — so sol und mag ir einer komen zu einem apt und großkeller und si darumb früntlich bitten, was er notdurfftig ist, das sollent wir inen denn ze mal nit versagen.“

entgegen, und Mangel an Nutzungsland treibt zu einer Beschränkung noch nicht. Wir finden, daß regelmäßig noch das jeweilige Bedürfnis des einzelnen Güterbesizers allein den leitenden Maßstab und die Abgrenzung gibt. Jeder darf so viel Vieh auf die gemeine Weide treiben, als er selbst von dem Seinigen winteren kann,*) Jeder so viel Holz beziehen, als er für Haus, Zaun, Geräte, für die Haushaltung bedarf. Außer den Hof darf aber kein Holz ohne Zustimmung des Herrn verkauft und die Waldung darf nicht „wüestlich“ genossen werden.**) Von den herrschaftlichen Beamten, die übrigens selbst ebenfalls besondere Nutzungsrechte haben, wird das Bedürfnis controllirt, und die Art und Weise der Ausübung des Rechtes bestimmt, so das Holz zum Schlagen angewiesen. Im Einzelnen können dann natürlich positive Bestimmungen sich finden, die über Art und Ort der Nutzung nähere Anleitung geben und das Bedürfnis enger oder weiter auslegen, und es zeigt sich dabei gewöhnlich, daß diesen Bestimmungen ein Herkommen zu Grunde liegt, das ursprünglich von besonderer Erlaubnis und Gnade des Herrn ausging, dann aber nach Art der mittelalterlichen Rechtsbildung und dem im Bauernstand so mächtigen Hang nach Festhaltung des einmal Dagewesenen leicht zu einem wahren Rechte sich verdichtete.

S. z. B. Dffn. von Wülflingen (Grimm I, 138): „Item wer ein hofstatt hat, dem sol man ein eich gen in dem hardt, ist daß er darumb bittet, aber in dem Berenberg mag er si hawen ohn bitten.“

Es sind also hier gegenüber dem Herrn bestimmte Rechte der Einzelnen vorhanden, welche nicht mehr willkürlich entzogen noch wesentlich geschmälert werden dürfen, deren Ausübung aber unter näherer Bestimmung, fortwährender Aufsicht, Controlle und in so fern auch Disposition des Herrn steht. So weit diese vorhandenen Rechte nicht gekränkt werden, steht dem

*) D. v. Greiffenberg, Schaub. Zeitschr. I, 54. — D. v. Meggen, Segeffer, Rechtsgeschichte I, 512.

**) Dffn. v. Emmen, Grimm I, 168. — Urkunde betreffend das Gemeinwerk v. Küßnach v. 1302, bei Kopp, Urkunden z. Gesch. d. Eidg. Bünde, S. 58.

Herrn natürlich völlig frei über sein Gut auch weiterhin zu verfügen. Er kann die Zahl der Genossen sich vermehren, die Bedingungen des Genossenrechtes sich erweitern lassen; er kann auch Personen, denen sonst nach dem geltenden Hofrecht keine volle Nutzung zusteht, doch in untergeordneter Weise Nutzung verstatten.

S. z. B. Offn. von Greiffenberg (Schaub. Zeitschr. I, S. 55): „Item eß ist auch unssers hoffs Recht, ob einer der nüz hette, und hinder dem Herren seßhafft were, demselben sol man ein fu und ein schwyn lassen gahn, darumb daß er dem Herrn bester haß gedienen mag.“

In diesem Zustand tritt nun nach zwei Seiten hin schon in dieser Zeit eine Veränderung ein. Einmal wird für einzelne Orte bereits ausdrücklich bezeugt, daß der Umfang gewisser Nutzungen nach Verhältniß des Güterbesitzes — was durch die regelmäßige Eintheilung des Bodens in Huben und Schuppissen sehr erleichtert wird — für die Inhaber sich fixirt habe.

Offn. v. Lauffen (Grimm I, 107): „Es ist auch zü wissen, daz zu einer hub gehört 4 fuder holzrecht und zu ainer schupoß zwah fuder holzrecht und was ubrigs holz ist, denn in die hüben und schüpossen davor geschriben ist, das sol dem keller und den hoflütten warten und beliben und nieman anders. Duch sol man mit sumderheit des ersten jeglichem hus daz in der vogth gelegen ist, 1 farren mit holz geben.“

Offn. v. Oberwinterthur (Grimm I, 127): „Und soll man die 6 wuchen alle wuchen jedem so vil burdina geben, so vil er vierteil haber ze vogthaber gipt.“

Sodann, was noch wichtiger ist, tritt vermöge der früher angeführten Entwicklung zwischen den Herrn und die Einzelnen die Gemeinde als Rechtssubjekt hinein, zunächst bloß so, daß neben dem Herrn und seinen Beamten auch die Genossen an der Aufsicht über den Bezug des Einzelnen und der Disposition über Art und Weise der Ausübung des Rechtes Theil nehmen, dann aber allmählig so, daß, so weit den Dorfleuten überhaupt ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, die Gemeinde für die Vertheilung unter die Einzelnen und die Handhabung der Ordnung gerade dieselbe Stellung einnimmt, die früher der Grundherr

gehabt hatte. Es ist die Gemeinde und nicht eine davon verschiedene Genossenschaft von Güterbesitzern, der dieses Recht zukommt. Ausdrücklich wird die Gemeinde als ein alle Inassen umfassendes Ganzes hier erwähnt. Eigenthum oder Lehen an dem der Gemeinnutzung unterworfenen Lande ist der Gemeinde deßhalb noch nicht nothwendig zuzuschreiben. Man muß hier, was wohl zu beachten ist, Unterscheidungen treffen. Die Nutzung der Waldungen ist darin von der des Weidelandes verschieden, daß sie nicht blos den benachbarten Viehbesitzern möglich ist; ein lukrativer Genuß auch ohne alle Niederlassung in der Nähe (so durch Verkauf des Holzes) kann leicht stattfinden. Dieß mag erklären, weshalb der Uebergang von Waldungen an die Gemeinde bei weitem nicht so leicht sich machte wie der von Allmenden. Bei den letztern ist die Nutzung regelmäßig, wenn auch der Herr für seinen eigenen vorbehaltenen Hof daran Theil nahm, in so überwiegendem Maße den Dorfgemeinschaften zugefallen, daß, so wie das Dispositionsrecht des Herrn vollständig an die Gemeinde kam, mit allem Fug der Gemeinde nicht blos Nutzungsrecht, sondern Lehen und bald oft wirkliches Eigenthum an dem Allmendboden zugeschrieben werden kann und muß. Es wird die Allmend nur zu einem Gemeinmerk ähnlicher Art wie das der freien Gemeinden. Bei den Waldungen dagegen tritt zwar derselbe Zustand sei es in Folge ausdrücklicher Lehensertheilung (Offn. v. Albisrieden, Schaub. Beiträge II, 138) oder sonstigen Uebereinkommens oder Verdunklung der frühern Verhältnisse häufig ebenfalls ein. Aber eben so häufig verbleibt die Gemeinde im Besiz eines bloßen bestimmten Gesamtnutzungsrechtes, und der Grundherr behält im Uebrigen Eigenthum und Nutzung seiner Waldung. Beide Verhältnisse können möglicher Weise für verschiedene Waldungen bei einem und demselben Dorfe sich finden. Seit Ausbildung des Gemeinderechtes auch für grundherrliche Höfe können endlich durch eigenen Ankauf von Seite der Gemeinde einzelne Allmenden und Waldungen von vorn herein in freies Eigenthum des Dorfes gelangen.

Offn. von Maur (eines Hofes der Abtei Fraumünster i. Z. — Grimm I, 43): „Aber sprechent die hofflüt, daß da ein holz gelegen sy, heist Gulbinen, das ist gemeines dorffs zu

Mure, rich und armen gelich, dasselb holtz ist der von Mure fry ledig ehgen.“

Die hergebrachten Nutzungsrechte der einzelnen Genossen, die in der Regel als Pertinenzen von Gütern erscheinen, konnten durch die neu erlangte Stellung der Gemeinde, auch wenn diese als juristische Person gelten muß, nicht verändert werden. Mehr Recht, als der Grundherr selbst noch hatte, konnte die Gemeinde natürlich nicht erwerben. Nur die nähere Bestimmung, Aufsicht und Disposition über Art und Weise der Ausübung dieser Nutzungen stand ihr zu. Außerdem hatte sie aber, so weit die vorhandenen Rechte nicht gekränkt wurden und so weit ihr eigenes Recht gegenüber dem Herrn reichte, freie Verfügung betreffend den noch übrig bleibenden Theil möglicher Nutzung. Die Aufnahme neuer Genossen und die Erweiterung des Genossenrechtes stand ihr innerhalb der bezeichneten Schranken frei. Wahrscheinlich gerade mit Bezug auf Konflikte, welche die bezeichneten Grundsätze bringen können, heißt es z. B. in der Offn. von Embrach (Grimm I, 114):

„Item der sachen, deren die dorffmeyer nit gewallt für sich selbs habent, söllent sy lassen an ein gemeind langen, und was darumb das mer wirt, dem sol mengklichs gestrag nachgan, es wurde dann etwas damit beschwert, der mag es mit recht widertribenn.“

Wo hergebrachte Nutzungsrechte wie bei neu angekauftem Gemeinland gar nicht bestanden, da konnte die Gemeinde als wahre juristische Person die volle und freie Disposition über die Nutzung in der Hand behalten und keine unwiderruflichen Vorrechte Einzelner austheilen oder entstehen lassen. Es war dieß ein Weg, wie in jener Zeit für die Armen in einer Gemeinde gesorgt werden konnte. Dieß ist ohne Zweifel die Bedeutung des in der bereits angeführten Stelle der Offn. von Maur enthaltenen Ausdrucks: „das holtz ist gemeines dorffs zu Mure rich und armen gelich.“

Bei den freien Gemeinden war der Entwicklungsgang betreffend das Gemeinland nothwendig ein anderer, führte aber — theilweise wenigstens — zu einem ganz ähnlichen Resultate. Das Güterrecht der einzelnen Glieder der Gemeinde leitet sich

hier, so weit Feldgemeinschaft einen zusammengehörenden Complex bildet, ursprünglich von der Gemeinde her. Das gesonderte Privatland ist davon ausgegangen, wie das darauf liegende von der Gemeinde vorbehaltene Weiderecht zeigt. Als Pertinenz zu diesem Privatland hat die Gemeinde ihren Gliedern die nothwendige landwirthschaftliche Beigabe, das Weid- und Holzrecht, verstattet, und dieses Rechtsverhältniß hat sich, wie bereits früher ausgeführt worden, auch durch die Unterwerfung unter die Vogtei hindurch im Wesentlichen erhalten. Eigenthum an dem Gemeinland hat die Gemeinde stets bewahrt. Wie weit nun hier Nutzungsrechte der Einzelnen bestimmte Privatrechte geworden, die der Gemeinde gegenüber selbstständig sich stellen, und von ihr auch durch allgemeine Verordnung ohne Zustimmung des Betheiligten nicht mehr aufgehoben werden können, das ist schwer herzustellen. Die Offnungen gerade dieser Gemeinden beschlagen gewöhnlich nur das Recht des Vogtes und die Stellung der Gemeinde zu ihm, und enthalten über die von der Gemeinde selbst abhängige Anordnung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Regel sehr wenig. Nach aller Wahrscheinlichkeit, die in der Natur der Sache liegt und durch einzelne Belege unterstützt wird, war der fragliche Zustand hier schon in dieser Zeit sehr mannigfaltig und verschiedenartig. Häufig wird derselbe demjenigen ähnlich gewesen sein, der bei den unfreien Gemeinden zu Ende dieser Periode sich findet. In Folge des gewöhnlichen schon faktischen Zusammenhanges des Güterbesitzes mit den Nutzungen können auch hier mit dem Willen oder doch der Zulassung der Gemeinde als Pertinenz der Güter Nutzungsrechte sich gebildet haben, die als wahre wohl erworbenere Privatrechte gelten müssen, immerhin aber unter Aufsicht der Gemeinde stehen und den Umfang möglicher Nutzung des Gemeinlandes nicht erschöpfen. Doch ist wahrscheinlich, daß die Gemeinde — hier schon von Anfang an als Ganzes kräftiger dastehend — hier öfter für beliebige Disposition freiere Hand behielt, und das Genossenrecht hier mehr persönlich gestaltet blieb. Auch besteht darin jedenfalls eine Verschiedenheit von den grundherrlichen Höfen, daß die regelmäßige Eintheilung des Bodens in Huben und Schuppissen hier sich nicht findet

und daher auch nicht als Grundlage für Ausscheidung der Nutzungsrechte dienen kann. Etwas Aehnliches kann indessen die Abstufung der Güter nach ganzen und halben Zügen oder Gespannen an die Hand geben. Auf der andern Seite finden sich freilich auch Beispiele, daß bestimmte Nutzungsrechte der einzelnen Glieder in einer Weise sich ausgeschieden haben, wie wir dieß sonst in der Regel erst viel später antreffen. So erwähnt mit Bezug auf die Zürcherische Gemeinde Zollikon eine noch ungedruckte Urkunde von 1359 unter der Bezeichnung Gerter, die ohne Zweifel von dem Holzmesser (Wertel) abgeleitet ist, fixirte Antheilsrechte an einer Waldung, welche nach dem Ausdruck einer Urkunde von 1330 den Dorflenten und der Gebursamy gemeinlich von Zollikon ledig und frey eigen ist. Diese Gerter sind nicht mehr Pertinenz bestimmter Güter, sondern frei veräußerlich, jedoch nur innerhalb des Kreises der Gemeinde, und es findet sich die merkwürdige Bestimmung, daß ein Gerter, der an einen eigenen Mann veräußert werde, der Gemeinde heimfallen solle. Niemand darf auch mehr als sechs Gerter besitzen.

Besonders lehrreich für diese Verhältnisse und einer nähern Erwähnung werth ist die im Jahr 1536 abgefaßte Öffnung der Zürcherischen Gemeinde Töß (Grimm Weisthümer I, 128 ff.). Die Gemeinde Töß, unter den hohen und niedern Gerichten von Kyburg stehend, kaufte nach Aufhebung des Klosters Töß den Hof Tätnow, der zu den eingezogenen Kloster Gütern gehört hatte, von der Regierung von Zürich. Die Aecker und Wiesen dieses Hofes werden nun unter die Gemeinds-genossen getheilt, und zwar wie es scheint, zu gleichen Theilen. Das Loos wird dabei angewandt. Diese Loostheile werden zwar wahres Privateigenthum, aber sie werden dem Zelgenrecht und der allgemeinen Weide, worüber ausführliche Bestimmungen, unterworfen. Auch die Wässerung der Wiesen ist allgemein regulirt; es gibt gute Theile und „böse“, denen ein Wasserrecht mangelt. Das Holz auf dem Hof wird „um mehr Schutz und Schirm willen“ ebenfalls vertheilt; die Inhaber sollen aber nichts daraus verkaufen und auch nichts ausreuten dürfen, was den Weidgang schmälern würde, sondern nur zu ihrer Nothdurft und zu den

Häusern den Gebrauch haben. Anders verhält es sich mit dem Weidgang. Dieser soll „von nieman geeignet, köst noch verköst werden, sonder der gemeind sin und keiner person me dar von zustan denn der andern“. Jeder, er sei reich oder arm, kann drei Haupt von seinem Vieh auf das Gemeinwerk schlagen, und wer mehr darauf schlägt, soll von jedem Haupt der Gemeinde Zins geben. Ein neues Haus darf auf dem Hofe Tätnow nicht gebaut werden; nur die bereits bestehende Ehrhoffstatt, die Eigenthum des Amtes Töb geblieben ist und von der demselben Zins entrichtet wird, soll bestehen bleiben. Wir sehen hier noch in späterer Zeit durch einen bestimmten historischen Akt Verhältnisse neu entstehen, die sonst gewöhnlich aus uralter Zeit herkommen, und deren Begründung nicht mehr nachgewiesen werden kann. Es darf die Öffnung gewiß als wichtiges Beleg für die Richtigkeit unserer Grundauffassung der freien Gemeinden gelten.

Etwas complicirter gestaltet sich die Anwendung der aufgestellten Grundsätze bei den gemischten Gemeinden. Hat hier der Grundherr für seine Hörigen und Hintersassen in Wald-, Weid- und Feldgemeinschaft mit den übrigen Insassen des Dorfes gestanden, so haben nach dem angeführten Gange der Entwicklung die Leute des Grundherrn allmählig an seiner Stelle als Glieder in die Gemeinde eintreten und das Nutzungsrecht des Herrn an dem Gemeindegut für sich in Anspruch nehmen können. Hat dagegen die mit der Gemeinde verbundene Grundherrschaft eigenes gesondertes Nutzungsland für sich gehabt, so kann aus derselben eine besondere kleinere Gemeinde innerhalb der größern sich gebildet haben, oder auch ohne Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse eine rein privatrechtliche Genossenschaft der Inhaber gewisser Güter entstanden sein.*) In der Regel wird man auch hier nach den gegebenen Grundsätzen sich leicht orientiren können.

*) So z. B. übergibt der Abt von Muri als Grundherr den Inhabern von 12 Hoffstätten in der Gemeinde Thalweil den Wald Bannegg unter Vorbehalt gewisser Rechte. (D. v. Thalw., Grimm I, 62.)

Es bleibt nun noch übrig, die persönlichen Bedingungen, die für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, den Antheil an den Nutzungen und das Stimmrecht in der Gemeinde bestehen, näher anzuführen. Unsere Auffassung des juristischen Wesens der Gemeinde und der Nutzungsrechte wird dadurch ihre Bestätigung, zugleich aber auch erst den rechten Schlußstein erhalten.

Die Zugehörigkeit zu der Gemeinde wird in dieser Zeit noch ausschließlich durch die Niederlassung in dem Gemeindebezirk begründet. Ein persönliches von dem Wohnsitz unabhängiges Gemeindebürgerrecht besteht noch gar nicht, oder tritt doch erst in ganz schwachen Anfängen, so in Erleichterung des neuen Einzuges für im Dorfe geborene aber anderswo niedergelassene Leute hervor (S. z. B. D. von Töß, Grimm I, 133). Es gehört somit der Gemeinde an, wer von Geburt an als Glied einer in der Gemeinde niedergelassenen Familie oder auch durch neuen Einzug seinen Wohnsitz darin hat. Dieser Einzug hängt freilich ab von der Herrschaft und wird erschwert durch die Zugrechte, welche die Dorfleute an Liegenschaften besitzen, die veräußert werden sollen. Die Zugehörigkeit hört auf, wenn der Betreffende anderswo seinen bleibenden Wohnsitz nimmt. Es hat diese Zugehörigkeit schon an und für sich Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse, Steuer und Dienst, Wachspflicht, auch den Gerichtsstand. Nutzungen untergeordneter Art, so Weide für ein Stück Vieh, Lesen von dürrem Holz zc. können schon in Folge dieser Zugehörigkeit verstattet sein. Das volle Gemeinderecht aber, das von den Quellen von praktischem Gesichtspunkte aus regelmäßig als Antheil an Won und Weid bezeichnet wird, gibt sie noch nicht nothwendig. Dafür sind die Bedingungen enger gefaßt, und nicht überall gleichförmig. Das zwar scheint allgemein festzustehen, daß nur wer eigene Haushaltung führt oder an der Spitze einer Haushaltung steht, dieses Recht besitzt. Dagegen im Uebrigen finden sich, da die jeweiligen Satzungen der Gemeinde die Norm geben, begreiflicher Weise Abweichungen. Häufig wird die einfache Regel ausgesprochen, daß Jedem Won und Weid nach seinem Bedarf zustehet, der innerhalb des Dorffetters haushaltlich sitzt und eigenen Rauch führt.

S. z. B. Offn. von Neftenbach (Grimm I. 76) N. 16: „Es ist ouch unfers dorffs recht und fryheitt, wer zu uns züchet und by uns hushablich sitzet, der sol wunn und weide mit uns haben und nießen und mit uns dienen als das von alter herkommen ist.“

Offn. von Basserstorf (Schaub. Beitr. III, 313) N. 107: „Item welcher gen Basserstorf in daz dorff zücht nun übernacht da ist, der hett recht zuo der almuot.“ — N. 42. „Item es sol ouch die Almend alz fry sin das ein jeglicher so inwendig etters geseßz ist daruff sol und mag triben nach dem als er statt hat einer alz der andere.“

Es ist gewiß wohl zu beachten, daß nicht Erwerb eines Grundstückes in der Gemeinde, sondern der Wohnsitz in dem Dorf und bloß der Wohnsitz als Bedingung des Antheils an Won und Weid hier angeführt wird. Es paßt dieß offenbar zu der gewöhnlichen von einer Genossenschaft von Güterbesitzern ausgehenden Theorie sehr wenig. Man hilft sich nun zwar damit, daß unter diesem „hushablich sitzen“ Wohnsitz in einem eigenen Hause zu verstehen und der Besitz eines Hauses zu Eigen oder Lehen eigentlich die Hauptsache sei. Allein diese Hauptsache liegt nicht in den Worten, gesetzt auch faktisch sei der Wohnsitz in einem fremden Hause damals noch selten gewesen, und daß sie auch nach der Ansicht jener Zeit nicht darin lag, zeigen z. B. Stellen wie die folgende:

Offn. v. Breite (Grimm I, 80): „Item welcher ouch in dem hoff ze Breith dry schuch witt und breit hät, es sy eigen oder lehen und dar in geseßen ist, der ist weidgenoß u. s. f.“ Nach der gewöhnlichen Auffassung würde hier die zweite Bedingung die erste schon nothwendig in sich fassen.

Ausgeschlossen sind schon nach diesen Bestimmungen der alten Dorfeinrichtung gemäß die Bewohner der außer dem Otter liegenden Höfe, obschon diese mit zur Gemeinde gehören. Nicht selten kommen aber außerdem noch nähere engere Bedingungen für das persönliche Antheilsrecht hinzu. So einer alten Rechtsansicht gemäß das bestimmte Erforderniß eines wenn auch nur ganz kleinen Grundbesitzes. Neben der angeführten Stelle der Offn. v. Breite verlangt auch die Offn. v. Nürenstorf bei Schaub.

Beitr. III, 9 "einen Schuh breit Ertrich." — Anderswo ein Wohnsitz von Jahr und Tag (D. v. Maur, Grimm I, 44). — Besonders häufig aber und zwar in späterer Zeit immer mehr Entrichtung eines Einzuggeldes an die Genossen allein oder auch die Herrschaft zugleich. Seit die Gemeinden selbstständiger sich bewegten, Lasten ablösten, Land ankauften und dafür sich besteuerten, ist leicht begreiflich, daß der Antheil an ihren Genüssen mit wenn auch geringem Entgelt erkauft werden mußte.

Offn. v. Norschach (Grimm I, 235): "Item, wer der ist, der inn hof ze Norschach ziehen unnd darinn syhen wil, unnd des richs stür, er oder sin erben mit hand helffen abkouffen, der sol geben ain pfund pfening, wenn er in sin selbs cost ist, und der noch durch das tach uff tringt, und denn so hät derselb ze nessen des hofs gemainden, wunn und waid als ander hofgenossen."

Bemerkenswerth ist auch die scharfe Ausbildung des persönlichen Genossenrechtes in dem Hofrecht von Meggen von 1396 (Segeffer I, 513): "daz si gemeinlich überein komen sint, keinen genossen me ze empfanende, er gebe denn der genossami zehen gut guldin in iren gemeinen nutz, und ob das ist, das er den genossen gemeinlich oder den zwein teilen under inen gevellig und ze willen ist, wirt er denn also ze einem genossen empfangen, so sol er dannahin mit inen nutzen und nießen holz und alle ir almennde."

Diese beschränkenden Bedingungen hatten zur natürlichen Folge, daß aus dem weitem Kreise der Gemeindsangehörigen die allein nutzungsberechtigten Genossen als eine besondere Klasse sich auszuscheiden begannen. Dazu kommt nun aber noch ein anderes Moment. Wir haben bereits gesehen, daß in sehr vielen Gemeinden, besonders den grundherrlichen, als Pertinenzen von Gütern Nutzungsrechte sich ausgebildet haben, die der Gemeinde gegenüber selbstständiger gestellt und als wahre Privatrechte anzusehen sind. Mit dem persönlichen Genossenrecht konnten diese an die Güter gebundenen Realrechte in Conflict kommen. Es konnte der Fall eintreten, daß Jemand, bei dem die Bedingungen des persönlichen Genossenrechtes nicht erfüllt waren, der z. B. den Einzug nicht bezahlt hatte, in den Besitz eines

Gutes kam, zu dem ein solches Nutzungsrecht gehörte. War auch einem Solchen die Ausübung der Nutzung gestattet? Wir finden hierüber verschiedene Grundsätze, je nachdem die persönliche oder die dingliche Seite nach den Satzungen der Gemeinde überwog.

Offn. v. Meggen (Segeffer I, 511): „Woltent aber die dorflüt oder die zu inen gehören föliche Güter nit koufen, so mag si der, des si sint, darnach ze kaufende geben wem er will an alle ehasti und ouch denselben Dorflüten unschedlich. Beschehe ouch, daz föliche Güter us der genossami verkouft wurdent, an alle ehasti als vorstat und die darnach wider vielent an die vorgeu. dorflüte — dieselben güter füllenent denne darnach alle die ehasti und rechting haben als si vor hattent, e dz si us der genossami verkouft wurdent.“

Dagegen Hofrecht von Nügenswyl (Grimm I, 164): „Welr guoß oder gast het ein ehasti in dem hof, wil er die ehasti bezimbren, das holz sol er höwen in des hofs gemein march.“

S. auch Offn. von Nümlang (Schaub. Beitr. IV. 148). Ein Fremder, der nach Nümlang zieht, soll mit einem gulden sich einkaufen, „doch mit der vorbehaltung und den gedingen, ob Zemans wär, der hof oder güter daselbs zuo Nümlang empfang oder kouffte, also das er mit ein ganzen oder halben zug ze buwen hette und daruf ziehen welt, das der Inen nützit ze geben schuldig sin, sumnder sy den fry und unbeschwärt ufziehen lassen söllen.“

Es konnten somit neben den persönlichen auch dingliche Gründe Berechtigte der Nutzungsgenossenschaft zutheilen, und es findet sich sogar, daß Leute, die gar nicht in der Gemeinde wohnen, aus dinglichen Gründen gewisse Nutzungen erhalten:

Offn. v. Basserstorf (Schaub. Beitr. III. S. 305) A. 41: die Unsäßen sollen weder Wonn noch Weid haben, „es sy denn daz einer guetter hin in buwe die wil er denn die guetter buwet ungevarlich so mag er wunn und weyd mit inen nießz und wenn er die guetter gebuwet so sol er mit gewetnem vch dannen varn aber an gevärd.“

Möglicher Weise kann sogar der ganze regelmäßige Umfang

der Gemeinnutzung bestimmten Gütern zugetheilt sein, und dann legitimirt allerdings zu der Nutzung nur der Besitz eines solchen Gutes. In diesem Fall — aber auch nur in diesem — haben wir dann für die Nutzung eine Genossenschaft von Güterbesitzern und in so fern einen Zustand, wie man ihn gewöhnlich als den regelmäßigen der ältern Zeit sich denkt. Allein nicht nur ist dieser Zustand nicht einmal sehr häufig, sondern auch hier findet sich über den Berechtigten die Gemeinde, der Oberaufsicht und Leitung, und falls das Eigenthum an der Gemeinmark nicht bei dem Herrn noch zurück geblieben ist, auch dieses zusteht.

Ueber das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen mangeln uns leider bestimmte Angaben fast gänzlich, und es werden auch hierin nicht überall gleiche Grundsätze gegolten haben. Doch ist der Natur der Sache nach sehr wahrscheinlich, daß jedenfalls das Stimmrecht nur den in der Gemeinde niedergelassenen Hausvätern oder eigenen Hauch führenden Männern eingeräumt war.

Die Offn. v. Ermatingen (Grimm I, 244) sagt: „Wan man an ein gemaind lüth, so sol uß jeglichen huß, darinn ain mansnam ist, (einer?) unverziehen an ain brugk kommen und losen was der mere sei.“

Und da es sich in der Gemeinde noch meist um Angelegenheiten der Gemeinnutzung handelte, so war wohl, nach der Art des Mittelalters, das Jeden zunächst sein eigenes Interesse besorgen ließ, in der Regel nur die engere Klasse der Nutzungsberechtigten stimmfähig. Sie repräsentirte aber dabei zunächst nicht sich selbst, sondern die Gemeinde, die im Besitz des Einmungs- und Bannrechtes sich befand.

In den Gebirgsgegenden der Schweiz nimmt die Gemeindebildung meist einen andern Gang als in dem ebenen Lande, und das Gemeinderecht wird ein anderes. Es scheint deßhalb zweckmäßig in der Behandlung eine Sonderung eintreten zu lassen. Die Bezirke, in denen für die Almend des Thales, für die Waldung und oft auch die Alpweiden gemeinsame Nutzung

besteht, sind hier in der Regel weit größer als im ebenen Lande. Sie umfassen ganze Thäler und Landschaften, die, je nachdem freie Grundeigenthümer darin wohnen oder ganz oder theilweise Grundherrschaft darüber besteht, mit den freien, unfreien und gemischten Gemeinden des ebenen Landes verglichen werden können. Eine Zertheilung in kleinere eigentliche Gemeinden mit besonderem Gut kommt zwar auch hier vor, aber während diese in dem ebenen Lande schon in die älteste Zeit fällt, tritt sie hier meist erst später ein. In einzelnen Landschaften fällt sie erst in die neueste Zeit, in einigen ist sie noch heutzutage nicht vorhanden. Auch haben diese Gemeinden zum Theil in Folge ihres spätern Ursprungs in einer ganzen Reihe von Landschaften einen andern Charakter als im ebenen Lande. Sie sind weniger unmittelbar aus der Art und Weise der Ansiedlung hervor gegangen als vielmehr das Produkt einer künstlichen von Oben herab gemachten Eintheilung, wie schon aus den Namen (Tagwen, Uerten, Roden, Viertel zc.) hervor geht, und die Abhängigkeit von dem größern Ganzen, dessen Unterabtheilungen sie bilden, bleibt oft sehr sichtbar bestehen. Sehr verschiedene Abstufungen der Selbstständigkeit und des Rechtes am Gemeinland, das ihnen eingeräumt ist, kommen vor. Auch sind sie häufig Verwaltungs- oder politische Abtheilungen, bevor sie durch besonderes Gut zugleich ökonomische Gemeinden werden. Die Gründe dieser Verschiedenheiten von dem ebenen Lande aufzufinden hält nicht schwer. Sie liegen zum Theil in der späten Ansiedlung, der geringen nur langsam sich mehrenden Bevölkerung, welche in diesen Gegenden sich fand. Ein Bedürfniß der Ausscheidung kleinerer Complexe war schon deshalb hier lange Zeit nicht vorhanden. Wir finden daher, wo der Anbau und die Kultur des Landes schon aus früherer Zeit herstammten, wie in Graubünden und Wallis, kleinere Gemeinden schon viel früher entwickelt. Noch wirksamer aber war die besondere Art ökonomischer Wirthschaft dieser Gegenden. Ackerbau und damit zusammenhängende Feldgemeinschaft, die Grundlage der Gemeindebildung des ebenen Landes, findet sich hier nicht. Die Ansiedlung erfolgt schon deshalb weniger in zusammenhängenden Dörfern als in einzelnen, im Thale herum zerstreut liegenden Wohnungen.

Das Gemeinland, Weiden und Waldungen, war hier nicht bloße Zugabe zu dem wichtigeren gesonderten Privatland, sondern gerade das wichtigste Besitztum, der Mittelpunkt, auf den sich die Wirthschaft bezog. Das Gemeinland aber dringt nach der Art seiner Nutzungsweise viel weniger auf Ausscheidung kleinerer Complexe und Zersplitterung hin als das Privatland. Gemeinsame Nutzung ist auch für größere Vereinigungen möglich, und was einmal besteht, wird dann nicht mehr so leicht geändert. Dazu kommt dann noch — und es bildet dieß wiederum einen wichtigen Gegensatz gegen das Gemeinwesen des ebenen Landes — daß in diesen Gegenden meistens politische Freiheit unter Ablösung der Grundherrschaft, wo diese bestand, und demokratische Verfassung den Sieg erringt. Die großen Gemeinden werden dadurch zugleich kleine Staaten; ihr Gemeinwesen auch in den Beziehungen, die nicht dem Staat angehören, wird gekräftigt, und bei der demokratischen Einrichtung, welche für die politischen Funktionen jedenfalls eine Versammlung der ganzen Landschaft mit sich bringt, bleibt es leicht und als hergebrachte Einrichtung doppelt beliebt, auch die Regulirung der Gemeinnutzung in gesammter Hand zu behalten. Die Zähigkeit des Fortbestehens so großer Gemeinschaften, ungeachtet der augenfällig damit verbundenen praktischen Uebelstände, wird dadurch leicht erklärlich. Ja es kann sogar mitunter die aus der politischen Befreiung hervor gegangene engere Zusammenschließung der ganzen Landschaft die bereits vorhandene Zertheilung in kleinere Abtheilungen wieder aufgehoben oder doch in ihrer Bedeutung geschwächt haben. In rechtshistorischer Hinsicht haben diese Zustände ein eigenthümliches sehr großes Interesse. Im ganzen Gebiete des deutschen Rechts finden wir wohl nur hier noch heutzutage die alte große Markgenossenschaft in lebendiger Wirksamkeit.

Es wäre nun sehr lehrreich und in mancher, auch allgemein historischer Beziehung wichtig, den Rechtszustand betreffend das Gemeinwesen und das Gemeinland, wie er vor der Befreiung dieser Landschaften war, und den Einfluß, den die Befreiung hierauf übte, näher zu kennen. Ohne Zweifel sind die Verhältnisse, die wir in der betreffenden Hinsicht heutzutage noch

in diesen Gegenden finden, im Wesentlichen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert festgestellt worden. Sie haben damals in den meisten Landschaften, namentlich denjenigen, die aus verschiedenen Herrschaften zusammen gewachsen sind, wie z. B. Unterwalden, eine bedeutende Umwandlung erfahren, nachher sind sie Jahrhunderte hindurch sich fast gleich geblieben. Allein wir wissen leider hierüber nur sehr wenig Zuverlässiges. Herrschaftliche Öffnungen gibt es in diesen Gegenden nicht viele. Die Einträge in die Landbücher, an sich dürftig, beginnen fast ausschließlich erst später. Auch ältere Urkunden sind leider aus diesen Gegenden nicht zahlreich vorhanden. Wir müssen uns sehr häufig mit der bloßen Wahrscheinlichkeit begnügen.

Am zweckmäßigsten wird es sein, einige der bekannteren Landschaften, so weit es hier angeht, beispielsweise spezieller zu behandeln. Erst dadurch werden die allgemeinen Resultate Anschaulichkeit gewinnen und Beglaubigung erhalten. Die weitere Anwendung auch auf andere Landschaften wird dann in der Regel leicht gemacht werden können.

Billig nimmt hier Schwyz, das der ganzen Schweiz den Namen gegeben hat, die erste Stelle ein. Eine große Schwyzzerische Markgenossenschaft (*cives de villa Suites*) erscheint in dem berühmten Grenzstreite mit Einsiedeln urkundlich schon im zwölften Jahrhundert.*) Sie umfaßt nach dem freilich erst später erfolgten Zutritt der Kirchspiele Steinen und Arth, mit theilweiser Sonderung für das letztere, das ganze alte Land oder den jetzigen Bezirk Schwyz. In jenem Streite sprechen die Schwyzer, an deren Spitze höchst wahrscheinlich als Vogt ein Graf von Lenzburg steht, die „eigenschaft“ der streitigen Waldung an. Sie übertragen im Jahr 1282 Conrad dem Hunnen als Belohnung für seine Dienste ein Gut. Im Jahr 1294 beschließen sie „mit gemeinem rat des Landes und mit geschworn eiden“, es sollen die Klöster, die in dem Lande sind, wenn sie nicht Theil nehmen wollen an Steuer und Gewerf, „miden velt wasser holz wunne und weide des landes“ (Schwyzerisches Landbuch, herausgeg. v. Rothing p. 266). Nach diesen

*) S. Blumer Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokratien. I, 79.

Thatsachen steht fest, daß die Schwyzer schon vor der Befreiung des Landes eine Gemeinde bildeten, welche Eigenthum an der gemeinen Mark und Disposition darüber besaß. Freie Grundeigentümer waren der Kern der Gemeinde; zu ihr gehörten aber auch einige Grundherren mit ihren Hofleuten. An der Spitze der Gemeinde, von ihr selbst für Besorgung ihrer Angelegenheiten bestellt, standen vielleicht die vier Annmänner, die in mehreren Urkunden dieser Zeit erwähnt werden. Nur freilich nimmt der Vogt, dem die niedere, vielleicht auch die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, an der Ausübung der Gemeinderechte Antheil; unter seiner Autorität werden die Beschlüsse gefaßt; seine wenigstens stillschweigende Zustimmung ist mit erforderlich; er vertritt die Gemeinde nach Außen hin; er bezieht einen Theil der Bußen. Die Befreiung des Landes hebt die Vogteigewalt auf, und führt auch zu Lösung des grundherrlichen Bandes, wo ein solches bestand. Der gewesene Vertreter des Vogts, der Landammann, wird nun Beamter der Gemeinde selbst, die ihn durch ihre Wahl an die Spitze stellt. Landammann, Räte und gemeine Landlüt zu Schwyz versammelt „auf einem offenen Landtag“ sind nun — unter Vorbehalt von Kaiser und Reich — die oberste Gewalt, welche die Gesetze gibt und zugleich auch über das Gemeinland verfügt, die hierauf bezüglichen Anordnungen erläßt, Allmendboden erwirbt und veräußert. Daneben besteht zwar die Eintheilung in sechs Viertel. Aber nur das Viertel von Urth, was aus historischen Gründen sich erklärt, ist auf einen besondern Theil der Allmend für die Nutzung angewiesen, und knüpft sich hieran die Auscheidung einer Ober- und Unter-Allmendgenossenschaft. Im Uebrigen hat die Eintheilung bloß Bedeutung für die Wahlen in den Landrath, die Ausführung der Gesetzesbestimmungen, die Handhabung der Polizei. Besondere „Kleger“ sind in den Vierteln zu Verfolgung der Frevel aufgestellt. Es sind ursprünglich lediglich politische Abtheilungen, die zu einem besondern Vermögen erst späterhin, so z. B. durch Zuweisung von Zinsen von der Allmend gelangen (Landbuch p. 225). An ihrer Spitze stehen besondere Vorsteher, je ein sogenannter Siebner, der zugleich Mitglied des Landraths ist.

Das Land Uri — mit Ausschluß von Urfern — bildete in älterer Zeit so wie noch heutzutage eine große Markgenossenschaft, in der Allmend und Waldung Eigenthum des ganzen Landes ist. Vor der Befreiung fanden sich in dem Lande neben einer geringern Anzahl freier Grundeigenthümer einige große Grundherrschaften, worunter weitaus die bedeutendste diejenige des Fraumünsters in Zürich war. Es liegt nun freilich keine Gewißheit, aber eine bedeutende Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß schon damals ungeachtet der Zertheilung in mehreren Grundherrschaften für Allmend und Waldung ein gemeinsames Band das ganze Thal vereinigte, und Angelegenheiten des Gemeinlandes an dem Vogtgericht, zu dem die ganze Thalbewohnerschaft sich versammelte, behandelt wurden. Es spricht dafür nicht bloß der spätere Zustand, sondern auch die schon für das dreizehnte Jahrhundert bezeugte Verbindung des ganzen Thales zu einer Corporation. Ein gemeinsames Siegel der **homines vallis Uranie** kommt schon im Jahr 1258 vor, und eine Urkunde von 1275 erwähnt die „gemeind der lüte des tals zu Uri“. Es möchte dieses bis jetzt noch nicht näher gewürdigte Verhältnis des Gemeinlands mit einem Beitrag liefern zu Lösung der staatsrechtlichen Räthsel, welche in der Entwicklungsgeschichte dieser Thäler noch immer vorhanden sind, und ein näheres Eingehen darauf, das hier nicht am Platze ist, würde sich wohl der Mühe lohnen. So viel ist jedenfalls sicher, daß seit dem vierzehnten Jahrhundert, noch vor der gänzlichen Ablösung der Grundherrschaften, Landammann und Landsgemeinde als eine freie und selbstständige Corporation über das Gemeinland verfügen. Eine Eintheilung des Landes in zehn Genossamen kommt zwar damals wie noch heutzutage vor. Die „genossamy zu Syleneon“ wird schon 1308 (Kopp, Urkunden S. 92) erwähnt. Allein diesen Genossamen ist das Eigenthum und die freie Verfügung über das Gemeinland nicht zugetheilt. Sie haben zunächst politische Bedeutung für die Wahlen in den Landrath und das Gericht, außerdem aber, wie schon der Name bestimmt anzudeuten scheint, höchst wahrscheinlich untergeordnete Beziehung auf die Nutzung des Gemeinlandes in ähnlicher Weise, wie sie heutzutage für die Kirchgemeinden besteht, nämlich Antheil an

der Disposition über das in dem Bezirk der Genossamen liegende Gemeingut, eigenes Gericht für die Frevel und öfter auch besondere Nutzungsrechte an einzelnen Allmendstücken. An der Spitze der Genossamen standen die von ihr gewählten Landräthe und Richter.

Noch größeres Dunkel liegt über der Entwicklung von Unterwalden. Das Land ist hier vor der Befreiung sehr zertheilt in Eigenthum freier Landsassen und grundherrliche Höfe, und wahrscheinlich haben sich hier schon frühe auch für das Gemeinland kleinere Complexe ausgeschieden. Die Vogtei bereitet aber eine Einigung des ganzen Landes vor und die Befreiung vollendet sie. Nur Ob- und Nidwalden scheidet sich. Diese Einigung hat auch auf das Gemeinwesen und das Verhältniß des Gemeinlands bestimmten Einfluß geübt. Doch ist das Gemeinland wahrscheinlich wegen der hier schon früher eingetretenen Zertheilung nicht mehr dem ganzen Lande zugefallen. In Nidwalden bildet sich mit Bezug auf die frühern Verhältnisse, aber als neue politische Einrichtung, eine Eintheilung in Urten oder Uerten. Der Name, in seiner speciellen Anwendung auf die Wirthsrechnung oder den Antheil an der Zehrung noch heutzutage üblich, hatte wohl ganz gleich dem Wort Zeche ursprünglich die allgemeinere Bedeutung einer Abtheilung eines größern Ganzen, die für gewisse Leistungen oder Genüsse in sich wieder eine Vereinigung bildet. Die Abtheilung ist ohne Zweifel durch einen besonderen von Oben herab erfolgten Akt geschehen, vielleicht zunächst mit Bezug auf die Entrichtung der Landessteuer. Diese Uerten sind politische Wahlkörperschaften, welche Landräthe und Richter wählen; sie sind aber auch zugleich ökonomische Gemeinden mit eigenem Gemeinland und eigener Disposition darüber. Theilungen von Uerten in mehrere Genossenschaften, Vereinigungen von Uerten zu Einer Genossenschaft mit Bezug auf einzelne Allmendstücke, wie sie heutzutage vorkommen, sind wohl erst spätern Ursprungs. An ihrer Spitze stehen die von ihnen gewählten Mitglieder des Landraths, die Uertenräthe. Obwalden zeigt ganz die nämliche Entwicklung, nur mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungen hier zugleich mit den Kirchspielen zusammen fallen, der Name Uerte, der auch hier ursprünglich vorkommt,

daher verschwindet und an dessen Stelle „Kirchgänge“ getreten sind. Trennungen der letztern in mehrere „Theilsamen“ für den ökonomischen Genuß kommen heutzutage vor.

Auf ähnlicher Stufe der Gemeindebildung finden wir Glarus. Schon zur Zeit der Seckingischen Grundherrschaft zerfällt das Land in 22 „Tagwan“, die höchst wahrscheinlich ihren Ursprung in der Abtheilung für die grundherrlichen Dienste haben.*) Seit der Befreiung sind die Tagwen, nunmehr 15 an der Zahl, Wahlkreise für den Landrath und das Gericht. An ihrer Spitze stehen die gewählten Landrätthe. Zugleich erscheinen sie aber schon im vierzehnten Jahrhundert in Besitze besondern Gemeindegutes, und sie haben darüber freies Dispositionsrecht. Was der „mere teil des tagwens“ ausmacht, dem soll der mindere folgen, sagen schon die Landsatzungen von 1387. Theilungen des Gemeinlandes innerhalb des Tagwens sind erst später etwa entstanden, und daraus ist höchst wahrscheinlich die jetzige Verschiedenheit der Wahl- und Verwaltungstagwen hervor gegangen.

Ähnlich, so weit die Einsicht möglich ist, scheint auch der frühere Zustand von Appenzell. Der Kanton hat sich aus mehreren Vogteibezirken, in denen die Abtei St. Gallen mit wenigen Ausnahmen Grundherrschaft besaß, erst in Folge der Befreiung zu einem Ganzen gebildet. Kleinere örtliche Abtheilungen, hier Rodden genannt, finden sich in diesen Vogteien schon vor der Befreiung, und es läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß diese Abtheilungen ursprünglich mit Bezug auf die grundherrlichen Leistungen von dem Grundherrschaften bestimmt wurden.***) Das Wort Rodde bezeichnet die Reihe, die Abtheilung, die für Entrichtung einer Leistung besteht. Wahrscheinlich

*) Blumer, das Thal Glarus unter Seckingen. Archiv f. Schweiz. Gesch. III, 58.

**) S. D. v. Appenzell (1379?), Grimm I, 189: „Item ain abt sol och da selbund rodmaister setzzen. — Item es sond och die sammner in den rodan geseßen und die güeter hand von der selben güeter wegen si denn in den rodan dem gozhus sin nuß samnen und iefflicher sinem rodmaister die antwurten.“ S. auch Schmeller Bayerisch. Wörterbuch III, 168.

wurde auch das zu gemeiner Nutzung bestimmte Land wenigstens theilweise den Rooden zugetheilt. Mit der Vereinigung des Landes wurde die Roodtheilung zum Theil neu festgesetzt. Sechs innere und sechs äußere Rooden bilden nun militärische, politische und ökonomische Vereinigungen, an deren Spitze Hauptleute und Rätthe stehen, die zugleich Glieder des Landrathes sind. Neue Veränderungen in Folge der Trennung des reformirten und katholischen Landestheiles und dann vornemlich in Folge der vermehrten Bevölkerung durch Zertheilung der äußern Rooden in mehrere Kirchhöfen, die zugleich politische und ökonomische Gemeinden werden, treten erst später ein. Ueber den ältern Zustand der Gemeinlandes hält es hier um so schwerer ins Klare zu kommen, als im Laufe der Zeit sehr viele Handänderungen vorgekommen sind, und eine bedeutende Anzahl besonderer Privatgenossenschaften sich ausgebildet hat. Doch haben höchst wahrscheinlich schon in älterer Zeit wie noch heutzutage die innern Rooden zusammen auch gemeinsames Nutzungsland gehabt.

Dagegen in Zug finden wir einen Zustand, der, wie schon die Lage leicht erklärt, mehr unter den für das ebene Land geltenden Gesetzen steht. Stadt und Landschaft Zug sind aus einer Verbindung von Gemeinden erst zusammengewachsen. Die Glieder dieser Vereinigung, außer Zug selbst mit den zugehörigen Herrschaften, die Gemeinden Baar, Menzingen und Aegeri sind selbst wieder Verbindungen kleinerer nach früher geschilderter Art entstandener Gemeinden mit besonderm Gut, geeinigt durch das Band der Vogtei.

Auch in Graubünden, ungeachtet der Alpwirthschaft und der erlangten demokratischen Freiheit, ist ohne Zweifel in Folge der viel früheren Ansiedlung und der daherigen Zertheilung der Herrschaft, der Zustand meist nicht der gewöhnliche der Gebirgsgegenden. Wir finden hier Gemeinden gleich denen des ebenen Landes, und an ihrer Spitze für Polizei und Verwaltung der Oekonomie Vorsteher, die mit der Landes- und Gerichtsverfassung zunächst in gar keinem Zusammenhange stehen. Sie sind den Dorfvierern des ebenen Landes an die Seite zu stellen, und erscheinen unter verschiedenen Namen, so Dorfmeister, Ca-

vigen, *Curies* (*caput vici*). Doch finden sich auch hier nicht selten ganze Landschaften und Thäler noch im Besitze gemeinen Gutes. So enthält z. B. das Landbuch der Landschaft Davos, obschon hier eine Theilung des Gemeinlandes unter die Einzelnen frühe eingetreten ist, und die erhaltene und gedruckte Fassung des Landbuchs erst aus dem siebzehnten Jahrhundert datirt, noch deutliche Spuren des frühern Gesamtnutzungsrechtes. Gemeine Waldungen werden noch erwähnt. In der einen Hälfte des Hochgerichtes Klosters, dem „innern Schnitz“, sind die Alpen, Allmenden und Waldungen Gesamtgut der daselbe bildenden drei Gemeinden. Es heißt in dem freilich erst 1697 abgefaßten Allpbrief, der der Ausgabe des Landbuches von Klosters (Chur 1833) beigelegt ist: „Für das erste habende wir beschlossen, für uns alle drei Gemeinden, auch für unsere Nachkommenden, daß wir sollend Allpā, Allmeinen und Wäld g'mein han bis in Ewigkeit, wil Grund und Grat steht und wärt.“ Ungeachtet dieser Gemeinschaft — was für die Geschichte der Ausbildung von Trennungen und Zertheilungen bemerkenswerth ist — heißt es aber dennoch: „Kein Gmeind noch Nachpurschaft soll die andern Gmeinden noch Nachpurschaften mit gehirtetem Stab überfahren, sondern ein jeder hinder seinen Zünen bleiben wie von Alters härö.“

Auch im Wallis, das in seiner Entwicklung mit Graubündten so viele Ähnlichkeit hat, bestehen schon im Mittelalter kleinere Gemeinden mit eigenem Gute. Die Zehnten, *dizains*, *desenæ*, deren Name nach Hrn. v. Gingins (Archiv f. Schw. Gesch. II, 25) ursprünglich auf eine Eintheilung sich bezieht, welche das Capitel der Kirche von Sitten für seine grundherrlichen Gefälle getroffen hat, umfassen mehrere Gemeinden und entsprechen ihrer Bedeutung nach den Graubündtnerischen Hochgerichten.

Im Berner Oberlande finden wir in Oberhasli eine Landschaft, die — abgesehen von der Oberhoheit von Bern — ganz in ähnlicher Weise wie die Urkantone ein politisches Ganzes bildet und auch Allmend und Waldung ursprünglich höchst wahrscheinlich gemeinsam besessen hat. Für die Waldung, soweit sie nicht von der Hoheit angesprochen wird, ist dieß noch

heutzutage der Fall. Dagegen fiel das übrige Gemeinland im Verlaufe der Zeit kleinern Gemeinden, den „Bäuerten“, zu, die ohne politische Bedeutung nur auf der nach Nachbarschaften abgeforderten Benutzung des ursprünglich gemeinen Landes beruhen. In ähnlicher Weise wie das Oberhasli bilden z. B. auch die Landschaften Ursern und Entlibuch ohne volle Freiheit ein politisches und ökonomisches Ganzes.

Die Waldstatt Einsiedeln endlich gibt ein sehr anschauliches Beispiel einer grundherrlichen Landschaft, der es in jener Zeit nicht gelingt, weder politische Befreiung noch Ablösung der Grundherrschaft zu erlangen. Ihre Entwicklung erreicht nur dieselbe Stufe wie diejenige der grundherrlichen Höfe des ebenen Landes; im Uebrigen aber finden sich die gewöhnlichen Eigenthümlichkeiten des Zustandes der Gebirgsgegenden. Waldungen und Allmenden der ganzen Landschaft Einsiedeln werden von den „Waldleuten“, die ihr gesondertes Land zu Erbe oder Lehen besitzen, gemeinsam genutzt. Das Eigenthum aber an diesem Gemeinland steht ursprünglich dem Grundherrschaft, dem Kloster Einsiedeln, zu. Es bildet sich eine Gemeinde der Waldleute mit corporativem Rechte, an deren Spitze im fünfzehnten Jahrhundert der „Waldrath“ tritt, und dieser Gemeinde steht als ihr Gut nebst Antheil an dem Verfügungsrechte die Nutzung des Gemeinlandes zu, so weit sie als gesichertes Recht an die Waldleute gelangt ist. Der Inhaber der Vogtei, seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts Schwyz, hat ebenfalls Antheil an der Disposition über das Gemeinland, und so erklären sich die Bestimmungen, welche N. 19 und 9 des Hofrodel's von Einsiedeln (Grimm I, 156, 153) enthalten: „Es sol ouch niemant, er sy wer der well, dehein einung in der waldstatt zu Einsidlen nit machen noch setzen das die dry teil angange, denn ein herr von Einsidlen ein vogt und die waldblüte gemeinlich. — Es sol och niemandt ruchenwaldt und allmeind invachen ane erloben gunst wissen und willen eins herrn von Einsidlen eins vogts und der waldblütten.“ In Folge dieser Bestimmungen erhielt das Gemeinland den Namen „dreizertheiltes Gut“, und einer von allen drei Theilen besetzten Behörde „der Session“ wurde die oberste Verfügung darüber zugetheilt. Es begreift sich leicht, wie hier

aus der unklaren Ausscheidung der verschiedenen Rechte Streitigkeiten entstehen mußten, die auch in der That bis in die neueste Zeit sich herabzogen. Eine Eintheilung in Viertel, die hier sich findet, hatte bis auf die neueste Zeit nur sehr geringe bloß auf die Verwaltung bezügliche Bedeutung.

In ähnlichem Rechtsverhältniß stand das Thal Engelberg, das unter Grundherrschaft des Klosters sich befand und in vier Uerten zertheilt war. Der Hofrodol von Engelberg, wahrscheinlich aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, (Grimm I, 5) sagt: „des gotzhus lüt söllent ouch nüt uffsetzen noch ablassen an eis herren willen und wissend redelicher sachen.“

Ebenso erläßt der Probst von Interlachen im Jahr 1404 „mit dem Rath ehrbarer Leute“ einen Einung und Satzungen über die Bergfahrt und die Weidrechte auf den Alpen von Grindelwald (Regesten d. Arch. d. Schw. Eidg. Bd. 1. S. 2, S. 83). Umfang und Zeit der Alpfahrt wird darin bestimmt und eingeschärft, daß jeder „Baumann“ an diejenige Stelle zu Alpfahren und weiden soll, wo seine Feuerstatt Recht besitzt.

Diese Beispiele, glauben wir, zeigen genügend die Wichtigkeit der über die Gemeindebildung im Gebirgsland aufgestellten allgemeinen Behauptungen, sowie auch Art und Grund der Ausnahmen, die sich finden. Es sind diese Gemeinden, wo nicht schon alter Anbau und zertheilte Herrschaft zu Ausscheidungen geführt hat, die denen des ebenen Landes ähnlich sind, größere schon durch die Natur zu einem besondern Ganzen gebildete Landschaften oder aber Abtheilungen von solchen, die von dem Grundherrn oder der Volksgemeinde durch bestimmte Verfügung in verschiedenartiger Bedeutung festgesetzt worden sind. Die nähere Bestimmung der Grenzen der Landschaften hat oft lange Zeit gemangelt und ist erst bei Mehrung der Bevölkerung nach langjährigem Streit durch Urtheile, Verträge und Vergleiche fixirt worden. Bei den kleinern Abtheilungen lag die nähere Bestimmung in der Hand dessen, dessen Verfügung die Eintheilung getroffen hatte. Die vielfachen Zweifel, die im ebenen Lande betreffend Ausscheidung der Gemeindebezirke bestehen, sind daher hier entweder gar nicht oder doch nicht in derselben Weise vorhanden. Auch innerhalb der Gemeindebezirke finden wir hier

den Gegensatz eines Dorfsetters und besonderer Höfe nicht, da Ackerbau und darauf berechnete Dorfeinrichtung mangeln. Alle Wohnungen mit besonderem Privatland, die „Heimaten“, innerhalb der Bezirke stehen sich gleich, und der Erbauung neuer Wohnungen treten die Schwierigkeiten nicht entgegen, welche die fixirte Einrichtung der Dörfer des ebenen Landes mit sich bringt. Alles dieß übt einen bedeutenden wohl zu beachtenden Einfluß aus auf die Art und Weise der Ausbildung des Gemeinderectes.

Wir gehen nun zu dem eigentlichen Thema, der privatrechtlichen Beschaffenheit dieser Gemeinden über. Dabei sehen wir als Gemeinden, die in Betrachtung fallen müssen, diejenigen Vereinigungen an, welche gemeinsames, der Nutzung der Einzelnen offen stehendes Land besitzen, und die zugleich wenigstens in Polizei und Obforge für die eigentlich lokalen Bedürfnisse eine öffentliche, bloßen Privatvereinigungen nicht zukommende Bedeutung haben. Ob sie zugleich noch andere staatliche Funktionen ausüben, ja vielleicht die Staatsgewalt selbst besitzen, das ist uns hier gleichgültig. Deßhalb berühren uns auch Abtheilungen, die bloß staatliche Bedeutung haben und gar kein Nutzungsgut besitzen, hier nicht. Was ferner die Zeit und den Standpunkt der Entwicklung betrifft, den wir dabei zunächst ins Auge fassen, so ist dieß, wie bei den Gemeinden des ebenen Landes, das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert, in denen — in den einen Landschaften früher, in den andern später — der Zustand sich festsetzte, der für die spätere Zeit maßgebend wurde, der zum Theil heutzutage noch besteht, und von dem wir auch allein genaue und sichere Kenntniß besitzen.

Unzweifelhaft sind die fraglichen Gemeinden dieser Zeit wahre juristische Personen. Alle die Gründe, welche für diese Annahme bei den Gemeinden des ebenen Landes angeführt worden sind, finden hier ebenfalls ihre Anwendung. Es kommt aber noch hinzu, daß hier ganz regelmäßig die Bedingungen für das volle Gemeinderect und den Antheil an den gemeinen Nutzungen wie in den Städten rein persönlicher Art sind, und die Unterstellung einer Genossenschaft von Güterbesitzern hier ganz ohne Anhaltspunkt wäre. Es kommt hinzu, daß die Ver-

einigungen hier gewöhnlich in viel bedeutenderem Maaße, als dieß bei den Gemeinden des ebenen Landes der Fall ist, staatliche Gewalt über ihre Angehörigen besitzen und ausüben, ja sogar mit dem Staate selbst, ohne daß hieraus eine wesentliche Veränderung in den Grundsätzen betreffend die Nutzungsrechte entsteht, zusammen fallen können. Wo aber eine öffentliche Gewalt ausgeübt wird, da ist vor Allem aus das Bedürfniß vorhanden, eine über den Einzelnen stehende dauernde Einheit als besonderes Rechtssubjekt anzuerkennen. In merkwürdiger Weise erhält das Recht dieser Landschaften große Ähnlichkeit mit dem Recht der Städte. Es folgt hieraus der gerade hier besonders wichtige Satz, daß der Gemeinde nicht blos Eigenthum an dem gemeiner Nutzung überlassenen Lande, sondern auch freie Disposition darüber und beliebige Anordnung der Nutzungsverhältnisse zusteht, so weit nicht Nutzungsrechte Einzelner als wohlerworbene der Gemeinde gegenüber selbstständig gewordene Rechte bestimmt hergestellt werden können. Die Präsumtion spricht zunächst für das Recht der Gemeinde. Auch da, wo einer Gemeinde in Folge der Unterordnung unter einen Grundherrschaft oder unter die gesammte Landschaft nicht das Eigenthum, sondern blos ein Gesamtnutzungsrecht an Grundstücken zugefallen ist, muß mit Hinsicht auf die Disposition den Einzelnen gegenüber dasselbe angenommen werden. Die Verfügungen in Angelegenheiten der Gemeinde gehen aus von der Versammlung der berechtigten Glieder, von der Landsgemeinde in ganzen Landschaften, von den Urtz-, Tagwen-, Rodogemeinden u. s. f. in den kleinern Abtheilungen. Vollziehung der Beschlüsse und eigene Anordnung in geringern Dingen steht bei den Vorgesetzten, deren besondere Stellung, Anzahl, Name von der politischen Verfassung des Landes abhängt. Sie sind in der Regel zugleich Räthe oder Richter des Landes, und darin unterscheiden sie sich wesentlich von den blos für Gemeindefachen bestellten Dorfvierern des ebenen Landes. In der Gemeindeversammlung gibt regelmäßig die Mehrheit der Anwesenden die bindende Entscheidung. Doch findet sich hie und da die Bestimmung, daß für besonders wichtige Dinge, wie Verkauf von Allmendland und Annahme neuer Genossen Stimmeneinheitlichkeit

erforderlich ist. (So nach dem Thalbuch von Urfern und dem Hofrecht von Reichenburg in der March. Blumer, Rechtsgeschichte I, 301, 594).

Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensatzes gegen das ebene Land willen, sind hier die Grundsätze betreffend die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde und das Antheilsrecht an den gemeinen Nutzungen. Erst dadurch erhält die Eigenthümlichkeit dieser Gemeinden ihr volles und anschauliches Licht. Für die ältere Zeit, als die fraglichen Landschaften — freilich in sehr verschiedener Weise — noch unter Herrschaft standen, und Gemeinden mit eigenem corporativem Recht noch gar nicht oder doch nicht mit voller Selbstständigkeit vorhanden waren, mangeln uns leider bestimmte Nachrichten über dieses Verhältniß fast gänzlich. Doch kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß Jeder, der in diesen Landschaften wohnte und Grundstücke zu Eigen oder Erbe besaß, Antheil an den Nutzungen hatte. Es folgte dieß schon von selbst aus der ursprünglichen Einrichtung der Grundherrschaften sowohl als der freien Gemeinden, die auf Grund und Boden besitzende Leute berechnet war. *) Außerdem

*) Interessant ist in dieser Hinsicht eine gerade auf eine ganze Landschaft, das Rheinthal, bezügliche Urkunde des 10. Jahrhunderts in dem cod. trad. S. Galli p. 381, n. 658. Das Kloster St. Gallen hat in dieser Landschaft eine Grundherrschaft, und nun heißt es mit Bezug auf diese: *Notum sit omnibus, quod nos fratres de monasterio S. Galli in pago Ringowe de justis et publicis traditionibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste legaliter debet habere in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et redditibus.* Belege aus Rechtsquellen anderer nichtschweizerischer Gegenden, die leicht beizubringen wären, lassen wir hier, wie anderwärts, absichtlich auf der Seite. Die Einheit, die sich allerdings durch das ganze Gebiet des deutschen Rechtes hindurchzieht, ist in der äußern Erscheinung je nach den einzelnen Gegenden umhüllt von unendlich mannigfaltigen Modifikationen, und unsere Aufgabe ist es zunächst blos, die Gestaltung unseres Rechtes darzulegen, möglichst unbeirrt von oft falsch herbei gezogenen Analogien. Der ächte Kenner des deutschen

aber konnte der Grundherr oder der Vogt mit der Gemeinde auch andern Leuten, die keine Grundstücke besaßen, aber in der Landschaft wohnten, die Nutzung nach ihrem Bedürfniß gestatten, und es ist dieß wohl gerade in diesen Gegenden um so leichter und gewöhnlicher geschehen, als Nutzungsland, namentlich Waldung, zu voller Genüge da war und die werthvollen Alpen faktisch doch nur von den Güterbesitzern genutzt werden konnten.

Zu dieser Auffassung gibt ein gutes Belege das bei Kopp (Urkunden, S. 58 ff.) abgedruckte auf Rüßnach im Canton Schwyz bezügliche Schiedsrichterurtheil von 1302. Es steht hier: „Und hein ouch wir — uns einhelllich erkennet — umb daz gemeinmerch ze kuffnach daz das niemen fürbas niessen sol wer in dem dorf ze kuffnach gefessen ist denne als vil er ligen der guetern da het denne ein vogt von kuffnach von der vogth wegen und ein meher von des meier amtz wegen die mugen wol niessen in der vogth wo es ist daz gemeinmerch da si ioch nut ligender guetern hant als es von alter her komen ist und wer da nut ligender guetern het es si eigen erb oder ze lechen daz der da nut niessen sol denne mit des vogtes von kuffnach und des meiers von kuffnach urlob.“

Es war daher der Grundbesitz ursprünglich zwar nicht ohne Bedeutung für den Antheil an den Nutzungen; aber diese Bedeutung war nicht so groß, daß die Nutzungsrechte deßhalb schon zu Pertinenzien der Güter und gesicherten Privatrechten gleich dem Recht an den Gütern selbst geworden wären. Zu diesem in dem ebenen Lande so häufig sich findenden Zustand trieb hier bei dem großen Vorrath an Nutzungsland in der Regel kein Bedürfniß, dieß um so weniger, als, wie wir dieß nachher noch näher sehen werden, die eigentlichen Alpweiden sehr häufig zu Eigen oder Lehen im Privatbesitze standen und die Viehbesitzer auf diesem Wege die Weide nutzen konnten.*) So allein,

Rechtes wird solche Bausteine schon am gehörigen Orte einzufügen wissen.

*) Damit hängt ohne Zweifel zusammen, daß in den Verkaufsurkunden betreffend Liegenschaften dieser Gegenden die Zubehör von Weid- und Holzrecht nicht, wie im ebenen Lande so häufig, erwähnt wird.

scheint mir, könne der Einfluß, den die Ausbildung freier Gemeinden auf diese Verhältnisse äußerte, genügend erklärt werden. Wir finden nämlich seit dieser Zeit ganz regelmäßig als einziges Requisit für die Theilnahme an den Nutzungen die persönliche Aufnahme in den Corporationsverband. Grundbesitz ist gleichgültig, und besondere Nutzungsrechte, die den Gütern zustehen, sind auch in späterer Zeit hier nicht entstanden. Es ist leicht zu begreifen, daß namentlich da, wo die Gemeinden neben ihrem Gemeinderecht zugleich den Besitz ausgedehnter politischer Rechte erlangten, das Recht der Gesamtheit sich stärkte und kräftigte, und die öffentliche über dem Rechte der Einzelnen stehende Befugniß entschiedener sich geltend machte. Die Gemeinde verfügt freier über das Gemeinland, und es ist ganz charakteristisch, daß schon das erste erhaltene Zeugniß der erstarkten Kraft der Schweizerischen Gemeinde, noch vor erlangter gänzlicher Freiheit, die Beschlüsse der Landsgemeinde von 1294, den im Lande befindlichen Klöstern Unterwerfung unter die Steuer bei Strafe der Ausschließung von „velt wasser holz wunne und weide des landes“ gebot. Von der Gemeinde geht wie das politische Recht, so auch der damit verbundene Genuß des Gemeinlandes aus. Antheil daran hat, wer durch die Geburt der Gemeinde angehört oder die persönliche Aufnahme in den Verband, in den Landschaften „das Landrecht“, durch Beschluß der Gemeinde erlangt. Dieses Landrecht ist dem Bürgerrecht der Städte ganz analog. Es steht ihm auch darin gleich, daß Anfangs, so lange die Vermehrung der Genossen zur Hülfe in Noth und Krieg noch erwünscht war, die Ertheilung sehr leicht und häufig erfolgte; ein geringer Einkauf verschaffte die vielen damit verbundenen Genüsse. Erst im sechszehnten Jahrhundert wurde die Aufnahme erschwert und allmählig fast gänzlich ausgeschlossen (Blumer, Rechtsgesch. I, 889.). Wer das Landrecht nicht besaß, der hatte, gesetzt auch er sei im Lande auf eigenem Grundbesitz niedergelassen, den regelmäßigen Antheil an den Nutzungen nicht. Doch blieb ein Ueberrest der frühern Rechtsansicht noch darin bestehen, daß solchen „Beisassen“ untergeordnete Nutzungsrechte häufig eingeräumt blieben, worüber in der folgenden Periode nähere Bestimmungen sich finden.

Wie das Landrecht in ganzen Landschaften, so konnte in den kleinern Abtheilungen ein besonderes persönliches Recht der Zugehörigkeit sich ausbilden. Aber es geschieht dieß in der Regel erst später. Wir finden, daß da, wo die Landschaft zu einem politischen Ganzen sich vereinigt hat, von dem die einzelnen Abtheilungen ausgehen und abhängen, in dieser Zeit noch gewöhnlich jeder Landmann, der das Landrecht besitzt und in der Gemeinde wohnt, daselbst an den Nutzungen Theil hat.

Nach diesen Grundsätzen bestimmte sich auch das Stimmrecht in der Gemeinde sehr einfach. Jeder Landmann, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehner oder anderswo der sechszehnjährige, war befugt, in rein öffentlichen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlands seine Stimme geltend zu machen.

Es bleibt noch übrig, die Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlands die Nutzung bestimmt war, näher anzugeben. Es theilt sich das Gemeinland regelmäßig in drei Hauptbestandtheile, die Allmend im Thale (Bodenallmend oder Heufuhweid), die Bergweiden oder Alpen, und die Waldungen. Die erstere, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmerk genannt, wird vornemlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeinweide benutzt. Die Sommernutzung für das im Thale bleibende Vieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke dieser Allmend werden häufig zu gesonderter Nutzung ausgegeben, und es finden sich darüber in dem Landbuch von Schwyz, noch mehr in demjenigen von Uri ausführliche Bestimmungen, deren Inhalt zum Theil bis in diese Zeit hinauf reicht. Die Hingabe von Land an Einzelne kann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Eigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weidrechtes für Frühjahr und Herbst oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Veräußerung, wodurch das Land ganz aufhört Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden. Auch zum Bau eines Hauses kann Allmendland verstattet werden, das dann aber nur, so lange das Haus steht, im Sonderbesitz sich befindet. Begünstigt ist das Ausgeben solchen Landes zu „Müti“, d. h.

zum Ausreuten mit Gestrüpp bewachsenen, unfruchtbaren Landes. Auch das Anpflanzen von „Korn und Rüben“ kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Nutzung dem Eigenthümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge von Uebergängen des Gemeinlands in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

Die Alpen stehen in sehr verschiedenem Rechtsverhältniß, was sich aus ihrer besondern Natur leicht erklärt. Sie sind zwar für gemeinsame Nutzung Mehrerer geeignet; allein für das Vieh einer ganzen Gemeinde reicht eine einzelne der zerstreut liegenden Alpen in der Regel nicht aus. Sodann erfordert ihre Benutzung eine gemeinsame Wirthschaft, die eher Privatsache einzelner Genossen als öffentliche Gemeindsache ist. Eben so leicht können sie Sondergut, wie Gemeindeland sein. Wir finden daher, in den einen Gegenden mehr als in andern, schon in frühern Zeiten einen bedeutenden Theil der Alpen der gemeinen Nutzung entzogen und als vorbehaltenes Gut der Herrschaft oder im Privatbesitz eines Einzelnen oder einer Genossenschaft, denen sie zu Eigen, Erbe oder Lehen zustehen. Auch da, wo sie Gemeinland sind, bilden sich leicht für ihre Nutzung besondere von der Gemeinde verschiedene Genossenschaften. Hier bei den Alpen ist das rechte Feld, um die unendlich mannigfaltigen Formen, in denen die deutsche Genossenschaft auftreten kann, kennen zu lernen. Uns kann hier blos die Art und Weise, wie die Gemeindealpen genutzt werden, näher berühren. Es sind diese Alpen in der Regel je nach ihrer Beschaffenheit bestimmt entweder für Milchbringende Kühe, oder für Pferde, Ochsen und Rinder oder für Schafe und Ziegen. Meist — regelmäßig aber nur die Privatalpen — sind sie geschätzt oder „gestuhlt“, d. h. die Zahl der Stücke Vieh, welche darauf gesommt werden können, ist festgesetzt. Dabei wird in der Regel das Futter, das eine Kuh bedarf, zu Grunde gelegt, und dieser Maafstab als Einheit auch auf den Bedarf des andern Viehs angewandt. Man findet diese Einheit mit verschiedenen Namen bezeichnet, am häufigsten Stoß, oft auch Rindern, Kuhschwere,

Kuhessen, Kuhweide, in Appenzell Gräß. So wird z. B. nach dem Urnerlandbuch (N. 372) 1 Pferd für 2 Kuhessen gerechnet, eben so 2 jährige oder 3 Saug-Füllen; 3 "Meißrinder", 3 Kälber, 7 Schafe, 7 Ziegen gelten für 1 Kuhessen. (Vgl. unten Gesetzg. n. 25.) Wo nun eine Alp im Eigenthum mehrerer Genossen steht, da gibt diese Eintheilung ein Mittel für die Ausschcheidung seiner intellektuellen Theile. Jedem Miteigenthümer steht eine bestimmte Anzahl von Stößen zu. Bei den Gemeindealpen kann die Schätzung nicht dieselbe Bedeutung haben; aber sie dient doch auch hier, um den Umfang der zulässigen Nutzung einer Alp zu bestimmen und für die Einzelnen die nöthigen Abtheilungen in derselben zu geben. Was nun die wichtige Frage betrifft, in welchem Umfange die einzelnen Glieder der Gemeinden die Alpen nutzen können, so hängt dieß zunächst von der Bestimmung der Gemeinde ab und kann daher verschieden normirt sein. Doch kann, insofern wenigstens die Gemeindealpen dafür hinreichen, als gewöhnliche Regel angenommen werden, daß Jeder nach seinem Bedarf die Nutzung hat; d. h. so viele Stücke Vieh Einer selbst von seinem Land wintern kann, so viele darf er auch auf die Weide treiben, und zu Handhabung dieser Regel ist die Bestimmung sehr verbreitet, daß erst nach dem St. Niklaustag in das Land gebrachtes Vieh auf den Gemeindealpen nicht gesommert werden darf. (Landb. v. Schwyz, p. 40. Landb. von Uri N. 69. 71.) Diese Regel wendet nun allerdings faktisch den Hauptnutzen der Alpen lediglich den Güterbesitzern zu; und es läßt sich auch, wenn die Alpen ihren vollen Nutzen bringen sollen, die Regel nicht wohl abändern. Allein bestimmte selbstständige Privatrechte der Einzelnen auf diese Art der Nutzung bestehen deßhalb nicht. Die Disposition über die Regel bleibt rechtlich in der Hand der Gemeinden, und sie hat dieses Recht, freilich meist erst in neuerer Zeit, zum Besten der ärmeren Genossen vorzüglich durch Auflage auf den Viehauftrieb geübt. In älterer Zeit kommen nur geringe Auflagen dieser Art neben Frohndiensten vor, um die Unterhaltung der Alpen "das Schwänten" zu bestreiten.

In den Waldungen ist die Nutzung meist noch äußerst frei. Erst allmählig wird diese Freiheit dadurch beschränkt, daß der

Bann über einzelne Waldungen ausgesprochen und dadurch ihre Benutzung an die Bedingung besonderer Erlaubniß geknüpft wird. Auch einzelne Baumarten, wo sie sich immer finden mögen, werden in dieser Weise gebannt. Das Landbuch von Schwyz z. B. enthält eine ganze Reihe solcher Bannbriefe, und eine der Ausgabe desselben beige druckte Urkunde von 1358 (Landb. p. 269) gibt auch über die Art und Weise, wie damals die Verbannung ausgeführt wurde, Aufschluß. Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarckt mit „underganne und mit krüzene“. Diese gebannten Wälder wurden in Schwyz Landweri genannt, gleichsam die natürliche Mauer der Landschaft. Die nicht gebannten Wälder blieben den Einzelnen zu freiem Gebrauche offen, nur natürlich nicht zum Verkaufe des Holzes außer Land. Allgemeine Regel war, daß, wer das gefällte Holz ein oder zwei Jahre unbenutzt liegen ließ, das besondere Recht darauf verloren hatte und Jeder dasselbe occupiren konnte.

Zur gemeinen Nutzung ist endlich noch Wildheii, Jagd und Fischerei zu zählen. Jeder Landmann — aber auch nur dieser — konnte frei das Wildheii sammeln, jagen und fischen.

Die weitere Entwicklung und den Zustand der Gegenwart wird eine folgende Untersuchung darzustellen versuchen.
